



Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0241 Status: öffentlich Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Erweiterung des Stipendiatenmodells für Studierende der Humanmedizin im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Am 19.12.2018 wurde durch den Kreistag die Vergabe von Stipendien an Studierende der Humanmedizin, auf Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinie, beschlossen. Seit Sommer 2019 wurden nach und nach die sechs verfügbaren Stipendien vergeben. Durch die Kreistagsgruppe CDU/FDP/WFB(BLZG)/FW wurde mit Datum vom 12.09.2022 beantragt, das Stipendiatenmodell auf zwölf Plätze auszuweiten.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Die Vergabe der verfügbaren Stipendien lief in den vorherigen Jahren einwandfrei. Es konnte festgestellt werden, dass jährlich eine zunehmende Anzahl an geeigneten Bewerbungen eingegangen ist. Seit Sommer 2021 sind alle Plätze vergeben. Anfragen zur Förderung weiterer Studierenden sind regelmäßig zu verzeichnen. Vor dem Hintergrund, dass der Bedarf an neuen Ärztinnen und Ärzten langfristig hoch bleibt, ist die beantragte Aufstockung der Stipendien aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen.

Es wird vorgeschlagen, jährlich zwei weitere Personen in das Stipendiatenmodell aufzunehmen, bis die Gesamtzahl von 12 Stipendien erreicht ist. So kann eine jährliche Anmeldefrist gewährleistet und Kontinuität in die Förderung gebracht werden.

Die Kosten für die zu vergebenen Stipendien belaufen sich auf maximal 37.500 Euro pro Student/in (75 Monate à 500 Euro). Bei Studierenden im Ausland mit anfallenden Studiengebühren liegen die Kosten bei maximal 48.750 Euro (75 Monate à 650 Euro). Die erforderlichen Finanzmittel liegen im Jahr aktuell bei 36.000 Euro. Im Jahr 2023 werden Mittel für acht Stipendien in der Höhe von maximal 51.600 Euro benötigt, im Jahr 2024 Mittel für zehn Stipendien in der Höhe von maximal 63.600 Euro. Ab 2025 werden jährlich 75.600 Euro für maximal zwölf Studierende (davon zwei Studierende im Ausland) benötigt. Die erforderlichen Finanzmittel sind dem Produkt 41.2.01 (Teilhaushalt 6) zugeordnet.

In der Richtlinie über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin ist die Anzahl der zu vergebenden Stipendien entsprechend von sechs auf zwölf Plätze zu ändern.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erweitert das Stipendiatenmodell und unterstützt Medizinstudierende durch die Vergabe von zwölf Stipendien ab 2023. Ausgehend davon, dass sechs Stipendien bereits vergeben sind, werden beginnend ab 2023 jährlich 2 weitere Stipendien vergeben bis die Gesamtzahl von 12 Stipendien erreicht ist.
- 2) Die im Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel für acht Stipendien in Höhe von 51.600 € werden im Produkt 41.2.01 bereitgestellt.
- 3) Die der Beschlussvorlage anhängende „Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin“ wird beschlossen.

Prietz



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg
Landrat Marco Prietz
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Eike Holsten
Vorsitzender
Emsländer Weg 15
27356 Rotenburg
Tel.: 0176/70098060
E-Mail: e.holsten@eike-holsten.de

12. September 2022

Antrag: Erweiterung von Stipendien des Landkreises Rotenburg (Wümme) für Studierende der Humanmedizin

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung ist auch im Landkreis Rotenburg ein wichtiges Thema. Landesweit zeigt sich, dass ländliche Räume häufig nicht so attraktiv für Absolventinnen und Absolventen der medizinischen Fakultäten sind.

Das Land Niedersachsen hat unter Federführung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur die Zahl der Medizinstudienplätze von 589 auf 779 erhöht, über die Landarztquote werden ab dem Wintersemester 2023/24 60 Studienplätze bevorzugt an Studentinnen und Studenten vergeben, die sich bereit erklären, zehn Jahre als Hausärzte in unterversorgten Regionen tätig zu werden. Wir begrüßen diese Initiativen ausdrücklich.

Zur konkreten Attraktivitätssteigerung für Medizinstudentinnen und Studenten, als Ärztin oder Arzt im Landkreis Rotenburg tätig zu werden, setzen wir bereits seit 2018 auf ein Stipendiatsprogramm mit einer Kapazität von sechs Stipendien. Das Programm ist erfolgreich, die sechs Stipendien sind vergeben. Der Bedarf an neuen Ärztinnen und Ärzten wird nach allen Einschätzungen auch langfristig im Kreis Rotenburg hoch bleiben.

Daher beantragen wir die Erweiterung des Programms um weitere sechs Stipendien, um dann insgesamt zwölf Personen für die ärztliche Tätigkeit im Landkreis zu binden.

Der Kreistag möge beschließen:

Das Stipendienprogramm für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird um weitere sechs Stipendien erweitert

Entsprechende finanzielle Mittel sind für den Haushalt 2023 vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Holsten



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

**Richtlinie
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Gewährung von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin**

21.12.2022

Richtlinie des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie insgesamt zwölf Studierenden der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass diese nach Abschluss der Facharztweiterbildung in der Patientenversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ärztlich tätig werden. Erwartet wird, dass seitens der Bewerber eine Verbundenheit zum Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird (z.B. Teilnahme an der „Landpartie Zeven“, Stipendiatentreffen).

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach der Weiterbildung zum/r Facharzt/-ärztin im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Tätigkeit als Arzt/Ärztin in der Patientenversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) aufzunehmen. Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten außerhalb des Landkreises eingegangen wurde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 1 Voraussetzungen für ein Stipendium

Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) stammen (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) oder an dem Projekt „Landpartie Zeven“ teilgenommen haben und
- b) an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben sind und
- c) in Deutschland leben und arbeiten dürfen (für Personen, die nicht Deutsche oder EU Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach bestandener Facharztprüfung abgeben.

§ 2 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- 1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist.
- 2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 75 Monaten gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.
- 3) Bei einem Studium im Ausland bekommen Stipendiaten, soweit entsprechende Studiengebühren anfallen, einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 150 Euro monatlich ab dem ersten Studienjahr. Wenn entsprechende BAföG-Leistungen bezogen werden, erfolgt die Zahlung des Studiengebührenerzuschusses bei einem Auslandsstudium aufgrund des Anspruches auf Zahlung von Studiengebühren nach § 3 der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung erst ab dem zweiten Studienjahr.

§ 3 Pflichten der Stipendiaten

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- 2) Die Stipendiaten haben gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die folgenden Nachweispflichten:
 - a) Die Stipendiaten haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) vorzulegen.
 - b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
 - c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
 - d) Die Stipendiaten haben semesterweise Leistungsnachweise zu erbringen und das Bestehen der drei Abschnitte der ärztlichen Prüfung jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.

- e) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis besteht.
- f) Nach erfolgreichem Bestehen der Facharztprüfung ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- g) Die Stipendiaten haben weiterhin alle Änderungen (z.B. der Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes

- 1) Die Stipendiaten verpflichten sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklären die Stipendiaten schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche Facharzttrichtung sie sich entschieden haben. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises erfolgen.
- 2) Die Facharztweiterbildung ist vorzugsweise im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.
- 3) Die Stipendiaten verpflichten sich, innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit, mindestens jedoch zu 75 %, an der Patientenversorgung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Dauer von fünf Jahren teilzunehmen.
- 4) Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt/Ärztin in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform, im Gesundheitsamt oder an einer der Kliniken im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen.
- 5) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.

§ 5 Rückzahlung des Stipendiums

- 1) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden:
 - a) wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
 - c) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
 - d) der/die Stipendiat/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter fachärztlicher Ausbildung im Landkreises Rotenburg (Wümme) aufnimmt oder
 - e) der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
 - f) wenn die geforderten Nachweise in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
 - g) wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
 - h) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- 2) Sollte die ärztliche Tätigkeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig (je Monat 1/60) zurückzuzahlen.
- 3) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- 4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- 1) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - a) die geforderten Nachweise nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 - b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
 - c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

- 2) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
 - a) die maximale Dauer der Zahlung des Stipendiums von 75 Monaten erreicht ist oder
 - b) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird.

§ 7 Bewerbungsverfahren

- 1) Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) gestellt werden. Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Formloses Bewerbungsschreiben
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Motivationsschreiben
 - Kopie des Personalausweises
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
 - Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt. Studienanfänger mit laufendem Bewerbungsverfahren können die Immatrikulationsbescheinigung nachreichen. Eine mögliche Zusage für das Stipendium erfolgt dann in Abhängigkeit vom Nachweis der Immatrikulation.
 - bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

- 2) Die aktuellen Bewerbungsfristen werden jeweils auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gegeben.
- 3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

§ 8 Auswahlverfahren

- 1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
- 2) Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.
Das Auswahlgremium besteht aus:
 - der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernatsleitung des Landkreises Rotenburg (Wümme) - *Vorsitz* -
 - der Leitung des Gesundheitsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 - einem Mitglied der Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - einer ärztlichen Vertretung aus dem Projekt „Landpartie Zeven“
- 3) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Landkreis Rotenburg (Wümme)
Gesundheitsamt**

**Bahnhofstraße 15
27356 Rotenburg (Wümme)
04261 983-3203
medizinistipendium@lk-row.de**



Bernd Wölbern
An der Ramme 3
27419 Wohnste

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Fraktionsvorsitzender

04169-919333
0170-2722246

woelbern@web.de

Wohnste, 31.10.2022

Antrag: Zuschuss zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Sammelunterkünften

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

die Zahl der schutz- und asylsuchenden Menschen, die im Landkreis unterzubringen sind, wird weiter zunehmen. Hierfür werden zunehmend auch Sammelunterkünfte notwendig werden.

Dies vorausgeschickt, beantragt die SPD-Kreistagsfraktion das Folgende.

Adressaten

- LR
- AffPuO
- KA
- KT

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis übernimmt 50% der Kosten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die den kreisangehörigen Kommunen beim Betrieb von Sammelunterkünften für Asylbewerber und Geflüchtete entstehen.

Begründung:

Aufgrund der stark gestiegenen Zahl der Menschen die bei uns Schutz und Zuflucht suchen, müssen neben der Notunterkunft in Visselhövede erste Sammelunterkünfte in den Kommunen eingerichtet werden.

Erfahrungen im Umgang mit Asylbewerbern und Geflüchteten in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es insbesondere in Sammelunterkünften zu Spannungen zwischen den Untergebrachten kommen kann. Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung müssen oftmals Sicherheitsdienste, Sozialpädagogen oder anderes Beratungspersonal zur Konfliktprävention beauftragt werden. Die hieraus entstehenden Kosten bleiben nach aktueller Rechtslage bei den Kommunen.

Bereits die Kosten der Herrichtung der Unterkünfte belasten die Kommunen immens. Um die Kommunen nicht vollständig mit der Belastung alleine zu lassen, beteiligt sich der Landkreis hälftig an den o.g. Kosten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Mit freundlichem Gruß

Bernd Wölbern



Beschlussvorlage Gesundheitsamt/Sozialamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0256 Status: öffentlich Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			

Bezeichnung:

Handlungskonzept "Pflege"

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages vom 23.06.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, auf Basis des örtlichen Pflegeberichtes und der dort definierten Handlungsfelder ein strategisches Handlungskonzept „Pflege“ zu erarbeiten. Hierzu wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltung und den Fraktionen des Kreistages, gebildet. Diese tagte im September 2022 und hat auf Basis der Handlungsansätze des örtlichen Pflegeberichtes Schwerpunkte für die Aufgaben des Landkreises im Bereich „Pflege“ definiert und priorisiert.

Die strategischen Handlungsfelder Netzwerkarbeit, Gesundheits- und Pflegepersonal, Aus- und Fortbildung, Familiäre Pflege sowie Prävention wurden durch die Arbeitsgruppe als abschließend angesehen; weitere strategische Handlungsfelder wurden nicht definiert. In der Sitzung wird der Abg. Ulrich als Mitglied der Arbeitsgruppe über die Arbeit der interfraktionellen Arbeitsgruppe berichten.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt einvernehmlich zunächst die folgenden zwei Handlungsfelder als Schwerpunkte zu bearbeiten:

1. Netzwerkarbeit
2. Gesundheits- und Pflegepersonal.

Die weiteren Handlungsfelder werden im Anschluss nach erneuter Priorisierung aufbereitet, wobei die Arbeitsgruppe empfiehlt, bei der zukünftigen Diskussion das Thema „Familiäre Pflege“ mit einem besonderen Augenmerk zu versehen.

Auf Grundlage der einvernehmlichen Empfehlung der Arbeitsgruppe wurde das anliegende strategische Handlungskonzept „Pflege“ erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Dem anliegenden strategischen Handlungskonzept „Pflege“ wird zugestimmt.

In Vertretung

(Colshorn)



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

Handlungskonzept „Pflege“

Auf Basis des 1. örtlichen Pflegeberichtes im
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stand: 10/2022

Inhalt

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1. Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
 - 2.1.1. Einführung
 - 2.1.2. Vereinbarungen über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1 SGB XI
 - 2.1.3. Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI
 - 2.2. Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - 2.3. Kommunale Verantwortlichkeiten nach dem nds. Pflegegesetz (NPflegeG)
 - 2.4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Niedersachsen (SPN)
 - 2.5. Heimaufsicht
3. Vorhandene Strukturen im Bereich Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - 3.1 Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Pflegebericht
 - 3.2 Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) und deren Umsetzung
 - 3.2.1 Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN) „RoSe“
 - 3.2.2 Heimaufsicht
 - 3.2.3 Sozialamt
 - 3.2.4 Pflegekonferenz
4. Weiterentwicklung der Aufgabe „Pflege“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)
5. Schwerpunktthemen „Pflege“
 - 5.1. Netzwerkarbeit
 - 5.2. Gesundheits- und Pflegepersonal
6. Zusammenfassung und Ausblick

1. Einleitung

Seit Sommer 2022 liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) der 1. örtliche Pflegebericht vor, der neben der aktuellen Bestandsaufnahme auch diverse Handlungsfelder darstellt. Insbesondere verdeutlicht er aber die in Teilen bereits sehr schwierige Versorgungssituation im Bereich Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Pflegebericht ist entsprechend des in § 3 Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) normierten Gesetzauftrages aufgestellt worden. Gleichzeitig ist er aber auch Auftakt zu Erarbeitung des vorliegenden strategischen Handlungskonzeptes „Pflege“ des Landkreises Rotenburg (Wümme).

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI

2.1.1 Einführung

Die Pflegeversicherung wurde 1995 eingeführt, um Menschen mit Pflegebedarf und ihre Familien zu entlasten. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Versicherten und werden von den Pflegekassen gezahlt.

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch Andere bedürfen. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung nach § 4 SGB XI sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie Kostenerstattung, soweit es das SGB XI vorsieht. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit und danach, ob häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege in Anspruch genommen wird.

Die ambulante Versorgung der pflegebedürftigen Person erfolgt in der eigenen Häuslichkeit. Hier kann die Pflege durch Angehörige oder privat beschaffte Pflegepersonen und ggf. zusätzlich mit Unterstützung eines Pflegedienstes erfolgen.

Für Menschen mit Pflegebedarf wird in teilstationären Einrichtungen tagsüber Pflege und Betreuung angeboten. Die Tagespflege kann sowohl zur Entlastung der pflegenden Angehörigen beitragen als auch eine soziale Isolation der pflegebedürftigen Person vermeiden. Es können Kontakte geknüpft und beispielweise Beschäftigungsangebote zur körperlichen und geistigen Aktivierung genutzt werden.

Pflegebedürftige Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden, können für eine begrenzte Zeit, wegen Krankheit oder Abwesenheit der Pflegeperson, auf eine stationäre Pflege angewiesen sein. Weiterhin ist es möglich, dass die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nicht ausreicht, z. B. im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt oder in Krisensituationen. In diesen Fällen kann eine Kurzzeitpflege genutzt werden.

Darüber hinaus haben Pflegebedürftige, sofern bei ihnen die Voraussetzungen auf einen Leistungsbezug nach SGB XI vorliegen, Anspruch auf Pflegehilfsmittel, Entlastungsleistungen sowie wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.

In Pflegesituationen, in denen die Hilfe von Angehörigen oder einem ambulanten Pflegedienst nicht mehr ausreichend sind und rund um die Uhr Pflege erforderlich ist, kann die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung sinnvoll sein (vollstationäre Pflege).

2.1.2 Vereinbarungen über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1 SGB XI

Grundlagen vertraglicher Vereinbarungen über den Betrieb eines Pflegestützpunktes gemäß § 7a SGB XI stellen die „Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebotes für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen gemäß § 7c SGB XI“ vom 01.10.2020 sowie die „Regionale Vereinbarung zur Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1 SGB XI (Pflegestützpunktvertrag)“ vom 01.01.2022 dar.

Unter Beachtung der Bestimmungen zu den Aufgaben des Pflegestützpunktes gemäß § 7c Abs. 2 SGB XI stellen sich folgende Kernaufgaben dar:

- Pflegebedürftige, Angehörige oder sonstige interessierte Personen umfassend und unabhängig zu möglichen bundes- und landesrechtlichen Sozialleistungen, den sonstigen Hilfsangeboten und den dafür zuständigen Stellen zu beraten,
- eine Angebotslandkarte der in § 7c Abs. 2 Nr. 2 SGB XI benannten pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote zu erstellen, fortzuschreiben und den Pflegekassen jährlich zur Verfügung zu stellen sowie
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

2.1.3 Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI

Für die stationäre Pflege werden Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze zwischen dem Träger des Pflegeheims und den Leistungsträgern vereinbart (§ 85 SGB XI). Leistungsträger sind u.a. die Pflegekassen sowie die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe. Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist damit das Sozialamt des Landkreis Verhandlungspartner. Gegenstand der Verhandlungen sind in erster Linie Vergütungen und Investitionskosten.

2.2 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Die Kosten für einen stationären Pflegeheimaufenthalt setzen sich aus den Kosten für Pflege, für Unterkunft, für Verpflegung und für Investitionskosten zusammen. Nur für die Pflegekosten zahlt die Pflegekasse einen Teil der anfallenden Kosten. Der restliche Betrag, sowie die weiteren Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten zahlt der Bewohner mit dem sog. Eigenanteil.

Kann dieser Betrag nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen gedeckt werden, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Diese Leistungen werden vom Landkreis als Träger der Sozialhilfe im Sozialamt bearbeitet.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird vom Träger der Sozialhilfe auch für ungedeckte ambulante Pflegekosten gewährt.

2.3 Kommunale Verantwortlichkeiten nach dem NPflegeG

Als Orte der sozialen Daseinsfürsorge nehmen die Kommunen zunehmend eine besondere Rolle bei der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ein. Eine verbindliche Steuerung durch die Kommunen ist rechtlich nicht möglich, es gilt jedoch die bestehenden Möglichkeiten zu nutzen. Beispielsweise sind die Kommunen verpflichtet, über das Erstellen örtlicher Pflegeberichte (§ 3 NPflegeG) die bestehenden Bedarfe zu erfassen. Des Weiteren sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen von örtlichen Pflegekonferenzen (§ 4 NPflegeG) mindestens alle zwei Jahre moderierende und vernetzende Funktionen übernehmen.

2.4 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Seniorenberatung in den Senioren -und Pflegestützpunkten in Niedersachsen (SPN)

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen oder eines Seniorenstützpunktes Niedersachsen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen. Zweck der Förderung ist es, Beratungs- und Hilfsangebote im vorpflegerischen Bereich vor Ort zu koordinieren und transparent zu gestalten sowie älteren Menschen und ihren Angehörigen einen leichten Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen. Ziel ist es, die Lebensqualität der älteren Menschen zu verbessern, einen langen Verbleib in der eigenen Wohnung und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen zu ermöglichen. Durch die Vernetzung von Angeboten und die Bereitstellung von Informationen sollen die Potentiale älterer Menschen gestärkt und ihre Selbstständigkeit bewahrt und gefördert werden.

2.5 Heimaufsicht

Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) weist die ordnungsrechtliche Aufsichtsfunktion als Heimaufsicht insbesondere über alle Senioren- und Pflegeheime sowie Tagespflegen u. a. den Landkreisen zu. Die Heimaufsicht im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist im Gesundheitsamt angesiedelt. Als zentrales Ziel ihres Handelns benennt das NuWG die Gewährleistung der Würde sowie die angemessene Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen Einrichtungen. Um diese Aufgabe wirksam realisieren zu können, stellt das NuWG der Heimaufsicht umfassende Prüf-, Beratungs- und Anordnungsrechte zur Verfügung und verpflichtet sie zugleich zu regelmäßigen und anlassbezogenen Prüfungen der jeweiligen Einrichtungen.

3. Vorhandene Strukturen im Bereich Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.1. Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Pflegebericht

Nach dem NPflegeG erstellen die Kommunen in ihrem Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte über den Stand sowie die bisherige und voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung (§ 3 NPflegeG).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragte die Firma „BFS Service GmbH“ mit der Erstellung des ersten örtlichen Pflegeberichtes, der im Juni 2022 veröffentlicht wurde. Die Kernaussagen des Pflegeberichtes bestätigen die bisherige Wahrnehmung der Akteure.

- Entwicklung der Pflegebedürftigkeit: seit 2011 ist eine deutliche Zunahme der Anzahl der Menschen mit festgestelltem Pflegebedarf zu verzeichnen. Insgesamt gab es im Jahr 2019 ca. 8.400 Pflegebedürftige im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der größte

Teil von ihnen wird im sog. informellen Pflegesetting (ca. 56 %) betreut, ca. 21 % werden ambulant und ca. 23 % vollstationär versorgt.

Der Pflegebedarf wird bis 2035 zunehmen. So wird es perspektivisch bis 2035 einen Nachfrageüberhang im stationären Bereich von ca. 480 Plätzen geben. Auch im informellen Pflegesetting wird ein Nachfragepotenzial gesehen.

- Personal: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind ca. 2.500 Personen in der Pflege beschäftigt. Entsprechend der Prognosen kann davon ausgegangen werden, dass im Vergleich zu den Daten der Pflegestatistik 2019 zusätzlich ca. 230 Kräfte im ambulanten Bereich und ca. 700 Kräfte im stationären Bereich im gesamten Landkreis gebraucht werden.
- Bewertung der Versorgungsstruktur: Insgesamt zeigt der Pflegebericht auf, dass es im Landkreis Rotenburg (Wümme) (noch) eine tragfähige Pflegestruktur gibt. Im ambulanten Bereich gestaltet sich die Versorgungssituation schon jetzt schwierig. Die Prognosen weisen darauf hin, dass eine Weiterentwicklung unbedingt notwendig ist, um die zukünftigen Herausforderungen angesichts der Bevölkerungsentwicklung zu bewältigen. Grundlage dafür ist jedoch die Gewinnung und Bindung des notwendigen Personals in Pflege und Verwaltung.

Die größte Herausforderung der kommenden Jahre besteht laut Bericht darin, den zusätzlichen Bedarf durch einen Ausbau der Pflegekapazitäten bei gleichzeitig schon heute bestehendem Personalmangel zu decken. Eine Verlagerung in ambulante Strukturen, wie bundesweit zu beobachten, scheint dabei schwierig, da die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Rotenburg (Wümme) teilweise bereits jetzt an der Belastungsgrenze angelangt sind.

3.2. Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) und deren Umsetzung

Der Bereich Pflege teilt sich zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in vielfältige Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche auf. Im Folgenden wird insbesondere ein Überblick über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegeben.

3.2.1 Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN) „RoSe“

Der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Rotenburg (Wümme) „RoSe“ ist im Gesundheitsamt des Landkreises angesiedelt. Entstanden ist die Beratungsstelle durch Zusammenführung der folgenden Aufgaben im Rahmen

1. der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII,
2. des Pflegestützpunktes gemäß § 7c Abs. 2 SGB XI und
3. der Seniorenberatung im Rahmen der niedersächsischen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Niedersachsen.

Zu den Schwerpunktaufgaben des SPN gehört die Beratung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie deren Angehöriger. Daneben werden umfangreiche koordinierende und organisatorische Aufgaben wahrgenommen und die Vernetzung pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote innerhalb des Landkreises gefördert.

Wichtigster Bestandteil der Beratung ist die individuelle Hilfestellung, insbesondere bei drohender oder bereits bestehender Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit. Im Bedarfsfall werden Hilfestellungen in allen Fragen der Inanspruchnahme unterstützender Dienste geleistet. Die Beratung enthält daneben die Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Hilfen, wie z. B. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsrecht aus dem SGB XI.

Durch den SPN besteht für Ratsuchende ein niedrighschwelliger Zugang zur Beratungsstelle. Diesem Faktor kommt besondere Bedeutung zu, da bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme und Nutzung der präventiven Angebote des SPN (z. B. Beratung zur Vermeidung von sozialer Isolation und Vereinsamung sowie ggf. Vermittlung entsprechender Angebote, Wohnberatung) gesundheitliche und soziale Komplikationen vermieden und ggf. eine kostenintensive (und häufig nicht gewünschte) stationäre Versorgung verhindert oder zumindest hinauszögert werden kann. Mit den verschiedenen Fachdiensten des Gesundheitsamtes (Betreuungsstelle, Sozialpsychiatrischer Dienst, Amtsärztlicher Dienst, Heimaufsicht) besteht eine enge Zusammenarbeit. Speziell bei Klienten mit psychosozialen (Begleit-)Erkrankungen, wie z. B. Demenz, Depressionen oder Suchterkrankungen, bei kurzfristig zu klärenden medizinischen Fragestellungen oder auch bei Notwendigkeit einer zeitnahen rechtlichen Vertretung kann mittels „kurzer Wege“ eine umfassende Beratung erfolgen und eine möglichst passgenaue Unterstützung gefunden werden. Bei absehbarer oder auch bereits bestehender Hilfebedürftigkeit erfolgt ggf. eine Kontaktherstellung mit den jeweiligen Sachgebieten des Sozialamts zwecks dortiger Beratung zu möglichen finanziellen Hilfen im Rahmen des SGB XII, wie z. B. Grundsicherung und Hilfe zur Pflege oder auch Wohngeldleistungen.

Der SPN kooperiert mit zahlreichen Organisationen und Anbietern aus der Pflegelandschaft innerhalb und außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) und kann als gut vernetzt bezeichnet werden. In dieser Funktion versteht sich der SPN als Schnittstelle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den vor Ort tätigen Akteuren aus dem Bereich „Pflege“.

Zwei weitere große Bestandteile der Arbeit des SPN stellen die Ausbildung, Vermittlung und Begleitung der ehrenamtlichen „Wohn-Erleichterer“ sowie der ehrenamtlichen „DUO-Seniorenbegleiter“ dar. Sie sind rechtlich zwar dem Aufgabenfeld der „Seniorenberatung“ zuzuordnen, stellen in der Praxis in ihrer Schnittstellenfunktion zum Bereich „Pflege“ aber zwei wichtige Angebote zur Ermöglichung einer langen Lebenszeit in der eigenen Häuslichkeit dar. In der aktuellen Situation tragen sie somit auch zur Entlastung der voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen bei.

„Die Wohn-Erleichterer“

Als geschulte ehrenamtliche Wohnberaterinnen und -berater („Die Wohn-Erleichterer“) stehen im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit 14 Frauen und Männer für Fragen rund um das Thema barrierefreies Wohnen zur Verfügung. Die Schwerpunkte der Aktivitäten liegen sowohl im vor- als auch im pflegerischen Bereich:

- Beratung zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gemäß SGB XI, z. B.: Umbaumaßnahmen im Bereich barrierefreier Badumbau, Schwellenbeseitigung, stufenloser Eingang
- Beratung zu Wohnalternativen vor Ort; insbesondere bei drohender oder bereits bestehender Pflegebedürftigkeit ggf. Unterstützung bei der Suche nach bedarfsgerechtem Wohnraum
- Beratung zu technischen Hilfsmitteln, wie z. B. Hausnotruf
- Präventive Wohnberatung, z. B. zur Sturzprophylaxe

Die Wohnberatung findet vorzugsweise in Form von Hausbesuchen direkt in der Häuslichkeit der Ratsuchenden statt. Auch die ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und -berater werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SPN vermittelt und engmaschig begleitet.

Ebenso wie bei den DUO-Seniorenbegleiterinnen und -begleitern erfolgen regelmäßige Austauschtreffen sowie die Organisation von Fortbildungen.

Neben den Schwerpunkten der Beratung, der Fallbearbeitung und der Koordinierung des Ehrenamtes betreibt der SPN umfassende Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, unter

anderem durch Veröffentlichung von Pressemitteilungen, das Bereithalten und Versenden von Informationsmaterialien, das Halten von Vorträgen und die Organisation von Fachveranstaltungen. Über die SPN-eigene Internetseite besteht sowohl für Ratsuchende als auch für Fachpersonal die Möglichkeit, sich umfassend zu zielgruppenrelevanten Themen und Angeboten zu informieren.

DUO-Seniorenbegleiter

Um der Einsamkeit im Alter entgegenzuwirken und - ggf. auch bei drohender oder bereits bestehender Pflegebedürftigkeit - eine selbstbestimmte Lebensführung zu unterstützen, engagieren sich ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und -begleiter. Sie nehmen sich Zeit zum Reden, Zuhören und für gemeinsame Unternehmungen. Der SPN bietet eine vom Land geförderte Qualifizierung zum DUO-Seniorenbegleiter an, welche Interessierte auf ihre spätere ehrenamtliche Tätigkeit vorbereitet. Nach abgeschlossener Qualifizierung werden die ausgebildeten Seniorenbegleiterinnen und -begleiter durch den SPN vermittelt und z. B. durch regelmäßige Austauschtreffen und das Angebot von Fortbildungen engmaschig begleitet.

3.2.2 Heimaufsicht

Die Aufgaben der Heimaufsicht leiten sich ab aus einer ordnungsrechtlichen Tradition als klassische Aufsichtsbehörde mit dem Ziel, gewisse Standards in der Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Personen in den jeweiligen Einrichtungen im Landkreis zu gewährleisten. Neben alle ein bis zwei Jahre stattfindenden regelmäßigen Prüfungen der Einrichtungen vor Ort, geht die Heimaufsicht insbesondere konkreten Beschwerden mittels Anlassprüfungen nach. Sofern sich hierbei Mängel in der Versorgung und Betreuung zeigen, werden diese in der Regel im Rahmen des Beratungsauftrages benannt und deren Abstellung innerhalb gesetzter Fristen eingefordert. Bei schwerwiegenden Mängeln wird deren sofortige Abstellung durchgesetzt. Ein Mangel der sich aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage inzwischen in den meisten Einrichtungen zeigt, ist das fortwährende Unterschreiten der geforderten Fachkraftquote.

Weiterhin unterliegen die Betreiber von Pflegeeinrichtungen umfangreichen Anzeigepflichten. Dies betrifft insbesondere die Leitungskräfte der jeweiligen Einrichtungen, deren persönliche und fachliche Eignung gegenüber der Heimaufsicht nachzuweisen ist und durch diese im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens geprüft wird. Ferner ist die Einhaltung der baulichen Anforderungen gegenüber der Heimaufsicht darzulegen bzw. bauliche Veränderungen mit ihr abzustimmen. Auch die Einhaltung der Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Wahl von Heimbeiräten bzw. die Berufung von Bewohnerfürsprechern fällt in den Aufgabenbereich der Heimaufsicht.

In der Zusammenarbeit mit den Betreibern von Pflegeeinrichtungen hat sich in den letzten Jahren ein grundsätzlich kooperativer Handlungsansatz seitens der Heimaufsicht im Landkreis bewährt. In der alltäglichen Arbeit nehmen die Prüfungs- und Beratungsmaßnahmen daher ein deutlich stärkeres Gewicht ein, als das klassische ordnungsrechtliche Handeln mittels Anordnungen. Gerade unter dem zunehmenden Druck aufgrund des Mangels an Pflegefachkräften nehmen viele Einrichtungen diesen Ansatz positiv wahr und zeigen ihrerseits ein nicht allgemein übliches Interesse an einem proaktiven Austausch. Das hohe Maß an pflegefachlicher Expertise der Kolleginnen und Kollegen in der Heimaufsicht erweist sich hierbei auch im landesweiten Vergleich immer wieder als Vorteil.

3.2.3 Sozialamt

Im Sozialamt werden die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bearbeitet. Diese werden gezahlt, soweit pflegebedürftige Menschen die nicht durch die Pflegekasse übernommenen Kosten durch eigenes Einkommen und Vermögen decken können. Bestandteile dieser Leistung ist neben der finanziellen Bearbeitung der Einzelanträge auch die Beratung der Antragsteller und ihrer Angehörigen sowie die Pflegeheime und Pflegeanbieter. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit des Sozialamtes nicht nur auf die

Pflegeheime im Landkreis Rotenburg (Wümme) sondern auch außerhalb der Kreisgrenzen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege im SGB XII nach dem letzten Wohnort des Antragstellers vor Heimaufnahme.

Für die stationäre Pflege werden Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze zwischen dem Träger des Pflegeheims und den Leistungsträgern vereinbart (§ 85 SGB XI). Leistungsträger sind u.a. die Pflegekassen sowie die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe. Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist damit das Sozialamt des Landkreises Verhandlungspartner. Gegenstand der Verhandlungen sind in erster Linie Vergütungen und Investitionskosten.

Die Finanzierung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erfolgt über die allgemeine Finanzierung der Sozialhilfe durch Land und Landkreis. Nach den Regelungen des Nds. AG SGB IX/SGB XII trägt das Land die Kosten für die Personen über 18 Jahre; der Landkreis beteiligt sich an diesen Kosten mit 10 %. Der Landkreis trägt wiederum die Kosten für die Personen unter 18 Jahre; das Land beteiligt sich mit 33,3 % an den Kosten (Stand 2022). Mit dieser Berechnung sind auch die Investitionskosten der Pflegeheime durch das Land abgegolten.

Für teilstationäre und ambulante Pflegeanbieter stehen Förderungen des Landes nach §§ 9 und 10 NPflegeG zur Verfügung. Die Abwicklung (Antragstellung, Prüfung, Bewilligung) erfolgt über das Sozialamt des Landkreises. Auch die Bewilligungen der Corona-Hilfen durch das Land erfolgte durch das Sozialamt als örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Über die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit explizit berichtet. Hierbei werden gesondert über die Transferaufwendungen, Personenzahlen und auch Gesetzesänderungen sowie deren Auswirkungen auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII berichtet.

3.2.4 Pflegekonferenz

Neben den örtlichen Pflegeberichten sind die örtlichen Pflegekonferenzen der zweite Baustein in der pflegerischen Versorgungsplanung.

Einer örtlichen Pflegekonferenz sollen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NPflegeG mindestens in jeweils gleicher Zahl Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunen, der Pflegeeinrichtungen und der Pflegekassen angehören. Ihr sollen weitere Personen, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegebedürftigen und des Pflegepersonals angehören. Darüber hinaus kann der Mitgliederkreis durch weitere beratende Personen ergänzt werden. Vor diesem Hintergrund, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2023 erstmalig eine Pflegekonferenz planen und durchführen.

Der Landkreis nutzt vorhandene Strukturen und integriert diese in den Strukturaufbau im Handlungsfeld Pflege. Beispielsweise können personelle Ressourcen aus der „Schnittstelle“ sowie die Expertise aus der AG „Vernetzung der Akteure in der Pflege“ der Gesundheitsregion für den Prozess zur Etablierung einer Pflegekonferenz genutzt werden.

Mit den örtlichen Pflegekonferenzen werden die lokalen Akteure in der Pflege zusammengeführt, diese miteinander vernetzt und eine Plattform für den Austausch fachlichen Wissens geboten. Damit ist das Ziel verbunden, zu einer besseren Abstimmung der örtlichen Versorgungsangebote zu kommen. Insbesondere die Zusammenarbeit der Pflegekassen, in ihrer Funktion als Träger der Pflegeversicherung, sowie der Leistungserbringer vor Ort sollte im Rahmen der Pflegekonferenz thematisiert werden. Der Landkreis nimmt hier eine moderierende Rolle ein.

Inhaltlich sollen nach § 4 Abs. 1 NPflegeG in den örtlichen Pflegekonferenzen unter anderem folgende Themen bearbeitet und Fragen nach

- der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung,

- der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
- der Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- der Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung,
- der Unterstützungsstrukturen,
- der Koordinierung von Leistungsangeboten,
- der Schnittstelle zwischen der medizinischen und pflegerischen Versorgung und
- der Fehl-, Über- und Unterversorgung

beantwortet werden.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 NPflegeG sollen die Kommunen jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Durchführung der örtlichen Pflegekonferenz die Ergebnisse der Beratungen dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mitteilen. Aus den Ergebnissen der örtlichen Pflegekonferenzen ergeben sich für das Land wichtige Anhaltspunkte zur Planung der pflegerischen Versorgungsstruktur.

In diesem Zusammenhang der Stärkung regionaler Vernetzung und Kooperation kommt der örtlichen Pflegekonferenz eine Schlüsselfunktion zu: Über die Vernetzung aller relevanten Akteure kann nicht nur eine kommunale Einflussnahme in den Fragen der Organisation von Pflege im gesellschaftlichen Wandel hergestellt werden, sondern der kommunalen Ebene ist in den örtlichen Pflegekonferenzen auch eine Vertretung ihrer eigenen Interessen möglich. Das heißt in einer örtlichen Pflegekonferenz übernimmt die Kommune eine moderierende Rolle, bringt relevante Akteure miteinander in den sachbezogenen Austausch, strukturiert das Vorgehen und die zu bearbeitenden Themen und kann eigene Schwerpunkte setzen.

4. Weiterentwicklung der Aufgabe „Pflege“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Senioren- und Pflegestützpunkt und das Sozialamt haben den Bereich Pflege in den vergangenen Jahren immer wieder ausgebaut und sich den ändernden Beratungsanforderungen und den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Auch ist eine explizite Pflege-Berichterstattung im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit aufgenommen worden.

In 2022 hat die Kreisverwaltung mit der Erstellung des 1. Örtlichen Pflegeberichtes einen weiteren gesetzlichen Auftrag aus dem NPflegeG erfüllt. Dabei ist der lt. NPflegeG vorrangige Sinn der örtlichen Pflegeberichte die Zusammenführung der Erkenntnisse in einen Landespflegebericht. Ziel der Verknüpfung des Landespflegeberichtes mit den örtlichen Pflegeberichten und der Pflegestatistik Niedersachsen ist es, Synergien zu nutzen und eine bessere Abstimmung der Planung der pflegerischen Versorgungsstruktur des Landes mit der örtlichen Planung der Akteure zu erreichen.

Neben dieser Landeszielsetzung aus dem NPflegeG dient der örtliche Pflegebericht der Weiterentwicklung der Pflege vor Ort innerhalb der eigenen gesetzlichen Zuständigkeiten über dieses strategische Handlungskonzept im Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Schwerpunktthemen „Pflege“

Im örtlichen Pflegebericht werden fünf strategische Handlungsansätze abgeleitet, die beispielhaft mit möglichen Inhalten versehen wurden:

- Netzwerkarbeit, z. B. Durchführung einer Pflegekonferenz, Etablierung einer Pflegebedarfsplanung

- Gesundheits- und Pflegepersonal, z. B. Konzertierte Aktion zur Anwerbung von Personal (auch aus dem Ausland), Erfahrungsaustausch in der Region ermöglichen
- Aus- und Fortbildung, z. B. Nutzung sozialer Medien zur Vermarktung von Ausbildungsangeboten, Auf- und Ausbau der schulischen Praktika in Pflegeeinrichtungen
- Familiäre Pflege, z. B. Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Demenz-Betroffene
- Prävention, z. B. Unterstützung des Austauschs zu Maßnahmen der Prävention in den voll- und teilstationären Einrichtungen wie auch in der eigenen Häuslichkeit, Austausch und Beratung zu möglichen Fördermöglichkeiten durch die Kranken- und Pflegekassen

Diese Handlungsansätze stellen wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Bereiches Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme) dar. In einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit des Landkreises und der Kreisverwaltung, wurden die einzelnen Handlungsfelder daher diskutiert und priorisiert. Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass alle fünf genannten Handlungsansätze wichtige Bausteine in der Weiterentwicklung der Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind; ergänzende Themenfelder wurden nicht als erforderlich gesehen.

Unter Einbeziehung der vorhandenen personellen Ressourcen der Kreisverwaltung, im speziellen des Senioren- und Pflegestützpunktes, der Gesundheitsregion, dem sog. „Schnittstellenmanagement im Gesundheitswesen“ sowie dem Sozialamt, können zeitgleich max. zwei Schwerpunkte einer priorisierten Bearbeitung zugeführt werden. Die Arbeitsgruppe hat sich auf die Schwerpunkte „Netzwerkarbeit“ und „Gesundheits- und Pflegepersonal“ verständigt.

Die weiteren Schwerpunktthemen werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessive nach neuer Priorisierung betrachtet.

5.1 Netzwerkarbeit

Die Netzwerkarbeit stellt bereits einen wichtigen Baustein der Arbeit des Landkreises, insbesondere des Senioren- und Pflegestützpunktes, der „Schnittstelle“ sowie der Gesundheitsregion, dar. Voraussetzung und Bestandteil der Netzwerkarbeit sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landkreises bestehende Kooperationen mit den verschiedensten Akteuren im Bereich Pflege und Gesundheit. Die Kommunikation zwischen den Netzwerkpartnern erfolgt - auch in Folge der Corona-Pandemie - unter anderem durch Nutzung elektronischer Medien bzw. virtueller Plattformen. Dies ermöglicht bzw. erleichtert einen raschen Austausch von Informationen und Dokumenten.

Nach dem örtlichen Pflegebericht ist ein gutes Netzwerk vorhanden, das aber ausbaufähig ist. Mit dem Förderprojekt „Gesundheitsregion“ sei bereits ein guter Ansatz vorhanden. Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, dem Senioren- und Pflegestützpunkt und der Heimaufsicht werde überwiegend als sehr gut wahrgenommen. Der Wettbewerb um Personal behindere jedoch auch die Zusammenarbeit, v. a. der stationären Einrichtungen, da entsprechende Träger eher eigene Netzwerke pflegten und „wenig Interesse an einem Austausch mit anderen Anbietern“ hätten.

Die Netzwerkarbeit bildet zudem die Basis und den Rahmen für die Gestaltung aller strategischen Handlungsfelder. Durch den Ausbau eines örtlichen Pflege-Netzwerkes kann eine langfristige Plattform für Kooperation und Austausch zwischen den relevanten Akteuren geschaffen werden. Dabei profitiert die Netzwerkarbeit vom Engagement aller beteiligten Leistungserbringer und ermöglicht, gemeinsam Lösungen für vorhandene Versorgungsdefizite zu erarbeiten. Das zum Teil angesprochene konkurrierende Denken gerät zunehmend in den Hintergrund. Die Netzwerkarbeit ist also der Schlüssel zum Ziel, gemeinsam mit den pflegerelevanten Akteuren die Versorgung der Betroffenen zu planen.

Der Landkreis ist laut NPflegeG verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre eine örtliche Pflegekonferenz durchzuführen und die Ergebnisse dem für Soziales zuständigen Ministerium mitzuteilen. Ebenso ist der örtliche Pflegebericht nach NPflegeG alle vier Jahre fortzuschreiben. Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung lassen sich nur in Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern vor Ort abbilden.

5.2 Gesundheits- und Pflegepersonal

Die Akquise und Bindung von Personal stellt für alle Anbieter im Gesundheits- und Pflegesektor des Landkreises eine große Herausforderung dar. Dies betrifft sowohl Fachkraftstellen im Bereich von Pflege und Medizin als auch den Dienstleistungssektor, z. B. Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen. Angesichts des demographischen Wandels und der Folgen der Corona-Pandemie ist von einer weiteren Verschärfung der Situation auszugehen, die gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen und komplexer Instrumente zur Gegensteuerung bedarf.

Auf örtlicher Ebene sollen unter Beachtung der bestehenden Zuständigkeiten innovative Konzepte und Lösungsansätze zu Akquise und Bindung von Fachkräften erarbeitet werden, bei denen der Landkreis vernetzende Aufgaben übernimmt. Ziel ist u.a. die Entwicklung von Strategien, wie die Träger innerhalb des Landkreises Versorgungsengpässe reduzieren oder bestenfalls vermeiden können.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem vorliegenden strategischen Handlungskonzept soll die bisherige Arbeit des Landkreises und seiner damit betrauten Stellen im Bereich Pflege fortgeführt werden. Die jetzt priorisierten Schwerpunktthemen „Netzwerkarbeit“ und „Gesundheits- und Pflegepersonal“ werden in die strategische Ausrichtung aufgenommen und im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Über diese Entwicklung und den Fortgang wird im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit regelmäßig berichtet.



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0257 Status: öffentlich Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Sozialkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der demografische und gesellschaftliche Wandel, die sich verändernde wirtschaftliche Situation, die dynamische Sozialgesetzgebung und auch Ereignisse wie die Corona-Pandemie oder der Krieg in der Ukraine haben in den vergangenen Jahren große Herausforderungen für das soziale Miteinander auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit sich gebracht. Dies betrifft nicht nur die Bevölkerung im Landkreis Rotenburg (Wümme), sondern auch die im sozialen Bereich handelnden Akteure inkl. der Kreisverwaltung. Erwähnt sei hier nur beispielhaft der Fachkräftemangel mit seinen unterschiedlichsten Auswirkungen für alle Beteiligten.

Um die übergeordneten sozialen Themenfelder des Dezernates III in eine strukturierte Bearbeitung zu überführen und einen laufenden Qualitätsentwicklungsprozess sicherzustellen, ist beabsichtigt, ein Sozialkonzept zu erstellen. Dieses auf strategische Handlungsfelder ausgerichtete Sozialkonzept strukturiert die Themenfelder, schafft Transparenz, dient der Gesamtausrichtung der Arbeit im Sozialbereich/Dezernat III und ermöglicht nicht zuletzt bei knappen personellen Ressourcen einen zielgerichteten Personaleinsatz der Verwaltung. Es stellt ein gemeinsam von Sozial-, Arbeits- und Gesundheitsausschuss sowie der Verwaltung erarbeitetes strategisches Steuerungsinstrument dar und soll kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Als strukturell zu bearbeitende Themen sind insbesondere

1. Pflege
2. Menschen mit Behinderungen
3. Senioren

zu nennen, die in Form von Teilkonzepten erarbeitet werden. Eine regelmäßige Berichterstattung zum jeweiligen Umsetzungsstand der Teilkonzepte wird im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit erfolgen.

Für den Bereich Pflege ist in diesem Jahr bereits mit dem jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Handlungskonzept „Pflege“ auf Basis des 1. örtlichen Pflegeberichtes mit einer strukturellen Bearbeitung eines Themas begonnen worden und insofern ein erstes Teilkonzept des Sozialkonzeptes erstellt.

Im nächsten Schritt soll das Themenfeld „Menschen mit Behinderungen“ für das Sozialkonzept aufgegriffen werden. Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ - die UN-Behindertenrechtskonvention - ist bereits 2008 in Kraft getreten und bedarf einer strukturierten und strategischen Betrachtung auch im Landkreis Rotenburg (Wümme). Ein Teilkonzept „Menschen mit Behinderungen“ im Anschluss an das Teilkonzept „Pflege“ wird wiederum auch Synergieeffekte für das Themenfeld „Senioren“ zur Folge haben.

Beschlussvorschlag:

1. Es soll ein strategisches Sozialkonzept als Instrument zur Qualitätsentwicklung im Aufgabenfeld „Soziales“ im Dezernat III erarbeitet und fortgeschrieben werden.
2. Nach Erarbeitung des strategischen Handlungskonzeptes „Pflege“ als erstem Teilkonzept soll in einem nächsten Schritt ein strategisches Teilkonzept zum Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ erarbeitet und fortgeschrieben werden.

Prietz



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 9.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0258		
		Status: öffentlich		
		Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
08.12.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge "Freiwillige Leistungen im sozialen Bereich"

Sachverhalt:

1) Allgemeines:

Grundlage für die Förderung ist die Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich“. Die Förderungen dienen der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern sowie Aktivitäten, die dazu beitragen, durch Selbsthilfe in persönlichen krisenhaften Lebensphasen zu bestehen. Dabei ist es dem Landkreis ein besonderes Anliegen, ehrenamtliches, freiwilliges soziales Engagement zu unterstützen. Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

Im Rahmen der Verwaltungshandreichung sind für das Haushaltsjahr 2023 inkl. der Kontaktstellen und Begegnungsstätten insgesamt 16 Anträge eingegangen. Die Anträge sind mit den beantragten Beträgen in Höhe von insgesamt 147.400 € in den Haushaltsplan im Produkt 35.1.03 Besondere soziale Hilfen eingebracht.

Die Prüfung der Förderanträge erfolgte anhand der in der Handreichung definierten Voraussetzungen wie z.B. Erfüllung der Eigenmittel, Bezuschussung durch die Kommunen und Plausibilität der Verwendungsnachweise der für das Jahr 2021 ausgekehrten Mittel. Alle Antragsteller erfüllen die Voraussetzungen. Die Anträge für das Haushaltsjahr 2022 sind mit Ausnahme des Antrages für die Rotenburger Tafel (08.09.2022) alle fristgerecht zum 15.08.2022 eingegangen.

Dieser Vorlage sind die Finanzierungspläne beigelegt.

2) Anträge für das Haushaltsjahr 2023:

Nr.	Antragsteller	Antrag/ veranschlagt
1	Blaues Kreuz Heeslingen, Suchtkrankenhilfe	400 €
2	Caritasverband für die Landkreise STD und ROW, Betrieb der Selbsthilfekontaktstelle ZISS	500 €
3	Telefonseelsorge Elbe-Weser	2.000 €
4	FrauenZimmer Bremervörde e.V.	3.000 €
5	Ev.-luth. Kirchenkreis ROW – Diakonisches Werk, Offener Mittagstisch	3.000 €
6	Auferstehungskirche BRV, Stadteilladen Mittelkamp Bremervörde	3.000 €
7	Ev.-luth. Kirchenkreis BRV-Zeven – Diakonisches Werk, Anziehungspunkt Gnarrenburg	4.000 €
8	Lebensraum Diakonie e.V., Sozialkaufhaus KARO, ROW	4.000 €
9	TANDEM e.V., Tafel Bremervörde, Ausgabestelle in Gnarrenburg	6.000 €
10	Ev.-luth. Kirchenkreis BRV-Zeven – Diakonisches Werk, Tafel in Zeven, Ausgabestellen in Sittensen und Tarmstedt	8.000 €
11	Rotenburger Tafel e.V., Tafel in ROW, Ausgabestellen in Scheeßel und Visselhövede	8.000 €

3) Kontaktstellen und Begegnungsstätten:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) bieten die GESO gGmbH, der TANDEM e.V. und das Diakonische Werk des ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (Wümme) Begegnungsstätten (BS) sowie Kontaktstellen (KS) für psychisch kranke Menschen an. Diese Angebote basieren auf dem vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes entwickelten Konzept aus dem Jahr 2013, in dem festgelegt wurde, dass landkreisweit ein niedrigschwelliges Angebot für seelisch behinderte Menschen vorgehalten werden soll. Mit den Anbietern wurden entsprechende Fördervereinbarungen über die Gestaltung der Angebote geschlossen. Da die Ausgestaltung durch das Konzept und die Fördervereinbarungen festgelegt ist, bleiben den Anbietern wenig Steuerungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund wird bei den Begegnungsstätten der GESO eine Unterschreitung des Eigenanteils von 25 % Eigenanteil akzeptiert. Auf Grundlage der geschlossenen Vereinbarungen sind folgende Beträge eingeplant:

Nr.	Antragsteller	Zweck	Betrag
12	TANDEM e.V.	TANDEM-Treff Gnarrenburg (BS)	12.300 €
13	TANDEM e.V.	TANDEM-Treff Bremervörde (BS)	29.400 €
14	GESO	QUAB Zeven (BS)	12.300 €
15	GESO	Café KUBUS Rotenburg (Wümme) (BS)	36.800 €
16	Ev.-luth. Kirchenkreis ROW – Diakonisches Werk	Frühstückstreffs Rotenburg (Wümme), Visselhövede, Scheeßel (KS)	14.700 €

Beschlussvorschlag:

Den Förderanträgen wird entsprechend der im Einzelfall beantragten und veranschlagten Förderung zugestimmt.

Finanzierungsplan

Name/ Träger:

Selbsthilfegruppe Heeslingen, Blaues Kreuz in Deutschland e. V.

Projekt/ Maßnahme:

Ganzjährige Arbeit an Suchtmittelabhängigen und deren Angehörige

Planung für das Jahr:

2023

Einnahmen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Einnahme	Betrag
Mitgliedsbeiträge	720,00 €
Pauschale Förderung, IKK	2.000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Samtgemeinde Zeven	200,00 €
Sozialamt LK-ROW	400,00 €
Eigenmittel	Betrag
Pauschalförderung (Seminare)	1.000,00 €
Fahrtkosten	500,00 €
Spardose	450,00 €
Eigenanteil:	37,00%
Summe:	5.270,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan):

Art der Einnahme	Betrag
Mitgliedsbeiträge	720,00 €
Pauschale Förderung, IKK	2.000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Samtgemeinde Zeven	200,00 €
Sozialamt LK-ROW	400,00 €
Eigenmittel	Betrag
Pauschalförderung (Seminare)	1.000,00 €
Fahrtkosten	500,00 €
Spardose	400,00 €
Eigenanteil:	36,40%
Summe:	5.220,00 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Abgaben an Landesverband	600,00
Abgaben an Bundesverband	720,00
Fahrkosten	500,00
Pauschale Förderung	2.000,00
Fachliteratur / Bürobedarf	350,00
Zuschuss Gruppenveranstaltungen	500,00
Summe:	4.670,00 €

Differenz: 600.00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Abgaben an Bundeszentrale	720,00
Abgaben an Landesverband	600,00
Fahrkosten	500,00
Pauschale Förderung	2.000,00
Fachliteratur / Bürobedarf	460,00
Zuschuss Gruppenveranstaltungen	700,00
Summe:	4.980,00 €

Differenz: 240,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:

Caritasverband für die Landkreise Stade und Rotenburg e.V.

Projekt/ Maßnahme:

Zentrale Informationsstelle Selbsthilfe / Selbsthilfekontaktstelle im Landkreis Rotenburg, Bahnhofstr. 20, 27356 Rotenburg

Planung für das Jahr:

2023

Einnahmen Vorjahr (Ist): 2021	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Einnahme	Betrag
Kassenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V	55.000,00 €
Landeszuführung Land Niedersachsen	14.917,39 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg	500,00 €
Eigenmittel	Betrag
Caritasverband	18.664,70 €
Eigenanteil:	20,95%
Summe:	89.082,09 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Ist): 2021:	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Personalkosten	77.034,09
Personalnebenkosten	2.066,48
Miete und Nebenkosten	6.563,36
Telefon und Porto	736,32
Bürobedarf	266,07
Fahrtkosten	111,16
Fortbildungs- und Projektkosten	470,00
Sonstige Sachkosten	1.854,61
Summe:	89.082,09 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan):	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan): 2023	
Art der Einnahme	Betrag
Kassenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V	55.000,00 €
Landeszuführung Land Niedersachsen	13.900,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg	500,00 €
Eigenmittel	Betrag
Caritasverband	28.700,00 €
Eigenanteil:	25,81%
Summe:	111.200,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan): 2023	
Art der Ausgabe	Betrag
Personalkosten	90.000,00
Personalnebenkosten	3.000,00
Miete und Nebenkosten	10.000,00
Telefon und Porto	1.000,00
Bürobedarf	1.200,00
Fahrtkosten	1.500,00
Fortbildungs- und Projektkosten	2.000,00
Sonstige Sachkosten	2.500,00
Summe:	111.200,00 €

Differenz: 0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan):	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:	FrauenZimmer Bremervörde e.V.
Projekt/ Maßnahme:	Unterstützung unseres Vereins
Planung für das Jahr:	2023

Einnahmen Vorjahr (Plan):	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Einnahme	Betrag
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg	5.000,00 €
Stadt Bremervörde	5.000,00 €
Eigenmittel	Betrag
Spenden an den Verein FrauenZimmer Bremer	4.550,00 €
Eigenanteil:	31,27%
Summe:	14.550,00 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan):	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Kaltmiete monatlich 600,00 €	9.200,00
Nebenkosten monatlich 200,00 €	2.400,00
EWE Stromkosten monatlich 109,00	1.308,00
Beiträge und Versicherungen	800,00
Werbungskosten Druck von Flyern; Infomateri	242,00
sonstige Aufwendungen z. B. Verköstigungen,	600,00
Summe:	14.550,00 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan):	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan):	
Art der Einnahme	Betrag
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg	4.000,00 €
Stadt Bremervörde	5.000,00 €
Eigenmittel	Betrag
Spenden /Mitgliedsbeiträge	6.508,00 €
Eigenanteil:	41,97%
Summe:	15.508,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan):	
Art der Ausgabe	Betrag
Kaltmiete monatlich 600,00 €	9.200,00
Nebenkosten monatlich 300,00 (Gaserhöhung einkalkuliert)	3.600,00
EWE Stromkosten monatlich 109,00	1.308,00
Beiträge / Versicherungen	600,00
Werbungskosten	200,00
sonstige Aufwendungen z. B. Verköstigungen, Material für Aktionen	600,00
Summe:	15.508,00 €

Differenz: 0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan):	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:	Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg
Projekt/ Maßnahme:	offener Mittagstisch
Planung für das Jahr:	2023

Einnahmen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Einnahme	Betrag
Erstattung durch Teilnehmende	7.200,00 €
Beteiligung von Kirchengemeinden	2.000,00 €
Spenden und Kollekten	2.100,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg (Wümme)	2.300,00 €
Stadt Rotenburg (Wümme)	1.500,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenmittel Kirchenkreis	12.170,00 €
Eigenanteil:	44,63%
Summe:	27.270,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan):

Art der Einnahme	Betrag
Erstattung durch Teilnehmende/Essengeld	7.000,00 €
Beteiligung von Kirchengemeinden	2.500,00 €
Spenden und Kollekten	1.100,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg (Wümme)	4.000,00 €
Stadt Rotenburg (Wümme)	2.000,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenmittel Kirchenkreis	11.620,00 €
Eigenanteil:	41,18%
Summe:	28.220,00 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Beschäftigungsentgelt	8.400,00
Beiträge BG	50,00
Verbrauchsmaterial	200,00
Lebensmittel	13.500,00
Geschäftsbedarf	100,00
Büromaterial	0,00
Kommunikationsaufwand	550,00
Beschaffungen bis 410,00 Euro	200,00
Abschreibungen	80,00
Reinigung	0,00
Mietnebenkosten	250,00
Sonstige Betriebskosten	0,00
Mietaufwendungen	3.900,00
ILV Kirchenkreis (Mitarbeitervertretung)	40,00
	0,00
Summe:	27.270,00 €

Differenz: 0,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Beschäftigungsentgelt	8.900,00
Beiträge BG	50,00
Verbrauchsmaterial	200,00
Lebensmittel	10.000,00
Geschäftsbedarf	100,00
Büromaterial	50,00
Kommunikationsaufwand	500,00
Beschaffungen bis 410,00 Euro	200,00
Abschreibungen	80,00
Reinigung	100,00
Mietnebenkosten	250,00
Sonstige Betriebskosten	150,00
Mietaufwendungen	6.000,00
ILV Kirchenkreis (Mitarbeitervertretung Umlage)	0,00
Umsatzsteuer (Steuerpflichtige Erträge abzgl. Vorsteuer)	1.640,00
Summe:	28.220,00 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:	Ev.-luth. Auferstehungskirche Bremervörde
Projekt/ Maßnahme:	Stadtteilladen Bremervörde - Migrantenkinder und ihre Eltern stärken, bilden und integrieren
Planung für das Jahr:	2023

Einnahmen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Einnahme	Betrag
LAG soz Brennpunkte	20 000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Stadt Bremervörde	40 000,00 €
Landkreis Rotenburg	3 500,00 €
Eigenmittel	Betrag
Kirchenkreis, Kirchengemeinde	21 900,00 €
Eigenanteil:	25,64%
Summe:	85.400,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan):

Art der Einnahme	Betrag
LAG soz Brennpunkte	20.000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Stadt Bremervörde	40 000,00 €
Landkreis Rotenburg	3 500,00 €
Eigenmittel	Betrag
Kirchenkreis, Kirchengemeinde	23.800,00 €
Eigenanteil:	27,26%
Summe:	87.300,00 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Personal	72 500,00
Miete	4 000,00
Bewirtschaftung	2 900,00
Sachmittel, Projektmittel	6 000,00
Summe:	85.400,00 €

Differenz: 0,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Personal	73.500,00
Miete	3.800,00
Bewirtschaftung	3.000,00
Sachmittel, Projektmittel	7.000,00
Summe:	87.300,00 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:	Diakonisches Werk, Kirchenkreis Bremervörde-Zeven, Bahnhofstr. 7, Bremervörde
Projekt/ Maßnahme:	Anziehungspunkt Gnarrenburg
Planung für das Jahr:	2023

Einnahmen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Einnahme	Betrag
Kleiderabgabe und Spenden	3.060,06 €
Zuschuss Landkreis	4.000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Gemeinde Gnarrenburg	500,00 €
Eigenmittel	Betrag
Kirchenkreis und Landeskirche	12.222,79 €
Eigenanteil:	61,78%
Summe:	19.782,85 €

Einnahmen Förderjahr (Plan):

Art der Einnahme	Betrag
Kleiderabgabe + Spenden	3.500,00 €
Zuschuss Landkreis	4.000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Gemeinde Gnarrenburg	500,00 €
Eigenmittel	Betrag
Kirchenkreis	12.341,97 €
Eigenanteil:	60,67%
Summe:	20.341,97 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Miete	6.960,00
Nebenkosten und Betriebsausgaben	2.822,85
Personalkostenanteil	10.000,00
Summe:	19.782,85 €

Differenz: 0,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Miete	7.519,12
Nebenkosten und Betriebsausgaben	2.822,85
Personalkostenanteil	10.000,00
Summe:	20.341,97 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Finanzierungsplan KARO 2023

Einnahmen Förderjahr (Plan):	
Art der Einnahme	Betrag
Einnahmen aus Verkauf/ Spenden	162.000,00 €
jobcenter AZAV (KARO Praxis)	120.000,00 €
sonstige Erträge	3.000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden	Betrag
Zuschuss Stadt	40.000,00 €
Zuschuss Landkreis	4.000,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenmittel	6.400,00 €
Eigenanteil:	1,95%
Summe:	335.400,00 €
Ausgaben Förderjahr (Plan):	
Art der Ausgabe	Betrag
Miete	32.500 €
Nebenkosten	21.500 €
Strom	4.500 €
Telefon/ EDV/ Internet	3.800 €
Versicherungen	1.500 €
Arbeits-/Büro-/Verbrauchs-/Lehrmaterial	6.800 €
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	1.000 €
Instandhaltung	1.000 €
Fahrzeugkosten	7.000 €
Aufwendungen Ehrenamtliche/ Honorarkräfte	17.200 €
Aufwendungen Teilnehmer	2.500 €
Personal/Verwaltung/QM Lebensraum	226.800 €
QM/Zertifizierung/Audit	700 €
Sonstige betriebliche Kosten	8.600 €
Summe:	335.400,00 €

Differenz: 0,00 €

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:	TANDEM e.V.
Projekt/ Maßnahme:	Tafel Bremervörde und Gnarrenburg
Planung für das Jahr:	2023

Einnahmen Vorjahr (Plan): 2022	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Einnahme	Betrag
Tafel Einnahmen Bremervörde	8.000,00 €
Tafel Einnahmen Gnarrenburg	1.500,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Samtgemeinde Geestquell, Zuschuss	800,00 €
Samtgemeinde Selsingen, Zuschuss	800,00 €
Landkreis Rotenburg, Zuschuss Tafel	5.000,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenmittel	15.432,00 €
Eigenanteil:	48,94%
Summe:	31.532,00 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan): 2022	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Miete Tafelgebäude	12,00
Nebenkosten	4.000,00
Fahrzeugkosten/ Reisekostenerstattungen	7.500,00
Einsatzstellenbeiträge (60€ je Bundesfreiwilliger)	720,00
Anteil Personalkosten	6.000,00
Ausgaben Tagesbetrieb (Knotenbeutel / Reinigungsm./Säcke ectr.)	2.600,00
Verwaltung (Büromaterial/Telefon/Verbrauchsausgaben)	1.200,00
Abschreibung Kuchen/Küchenzelle/Gefriertruhe/Kühlsch.)	5.000,00
Reparaturen	3.000,00
Stadt BRV, Nebenkosten	1.500,00
Summe:	31.532,00 €

Differenz: 0,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan): 2023	
Art der Einnahme	Betrag
Tafel Einnahmen Bremervörde	8.000,00 €
Tafel Einnahmen Gnarrenburg	1.500,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Samtgemeinde Geestquell, Zuschuss	800,00 €
Samtgemeinde Selsingen, Zuschuss	800,00 €
Landkreis Rotenburg, Zuschuss	6.000,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenmittel	19.772,00 €
Eigenanteil:	53,62%
Summe:	36.872,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan): 2023	
Art der Ausgabe	Betrag
Miete Tafelgebäude	12,00
Nebenkosten	5.000,00
Fahrzeugkosten/ Reisekostenerstattungen	9.000,00
Einsatzstellenbeitrag (60€ je Bundesfreiwilliger)	1.560,00
Anteil Personalkosten	7.000,00
Ausgaben Tagesbetrieb (Knotenbeutel/Reinigungsmittel ectr.)	2.800,00
Verwaltung (Büromaterial/Telefon)	1.200,00
Abschreibung Kuchen/Küchenzelle/Gefriertruhe/Kühlsch.)	5.000,00
Reparatur/ Ersatzanschaffungen	3.500,00
Stadt BRV, Nebenkosten	1.800,00
Summe:	36.872,00 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan): 2022	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan): 2022	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Finanzierungsplan

Name/ Träger:

Diakonisches Werk Bremervörde-Zeven

Projekt/ Maßnahme:

Tafelstandorte Zeven, Sittensen, Tarmstedt

Planung für das Jahr:

2022

Einnahmen Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Einnahme	Betrag
Zuweisung von Dritten	6.000,00 €
Kollekten und Spenden	30.000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden	Betrag
Samtgemeinde Selsingen	800,00 €
Samtgemeinde Tarmstedt	500,00 €
Samtgemeinde Zeven und Sittensen	700,00 €
Eigenmittel	Betrag
Zuweisungen aus dem kirchl. Bereich	50.000,00 €
Eigenanteil:	55,16%
Summe:	88.000,00 €

Ausgaben Vorjahr (Plan):

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Sach- und Dienstaufwendungen	20.000,00
sonst. Ordentl. Aufwendungen	26.000,00
Personalkosten	42.000,00
Summe:	88.000,00 €

Differenz: 0,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan):

Art der Einnahme	Betrag
Zuweisung von Dritten	6.000,00 €
Spenden und Kollekten	30.000,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden	Betrag
Samtgemeinde Selsingen	800,00 €
Samtgemeinde Tarmstedt	500,00 €
Samtgemeinden Zeven und Sittensen	700,00 €
Eigenmittel	Betrag
Zuweisungen aus dem kirchl. Bereich	50.000,00 €
Eigenanteil:	
Summe:	88.000,00 €

Ausgaben Förderjahr (Plan):

Art der Ausgabe	Betrag
Sach- und Dienstaufwendungen	22.000,00
sonst. Ordentl. Aufwendungen	26.000,00
Personalkosten	40.000,00
Summe:	88.000,00 €

Differenz: 0,00 €

Rotenburger Tafel e.V.**Haushaltsplan 2023**

	Rotenburg Euro	Scheeßel Euro	Visselhövede Euro	Gesamt Euro
Zuschüsse				
Kirchenkreis	1.000,00	1.000,00	1.000,00	3.000,00
Landkreis Rotenburg	4.000,00	1.000,00	1.000,00	6.000,00
Stadt Rotenburg	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
Gemeinde Scheeßel	0,00	6.000,00	0,00	6.000,00
Samtgemeinde Fintel	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
Stadt Visselhövede	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
Einnahmen Kundenbeiträge	13.000,00	7.000,00	4.000,00	24.000,00
Spenden				
Spenden	10.000,00	2.500,00	2.500,00	15.000,00
Mietpaten	6.000,00	0,00	0,00	6.000,00
Mitgliedsbeiträge	2.000,00	1.000,00	500,00	3.500,00
Summe der Einnahmen	46.000,00	20.500,00	11.000,00	77.500,00
Vergütungen	21.400,00	5.600,00	3.000,00	30.000,00
Gebäudekosten	14.500,00	9.000,00	4.500,00	28.000,00
Fahrzeugkosten	5.500,00	3.500,00	3.000,00	12.000,00
Sonstige Kosten	4.000,00	2.000,00	1.000,00	7.000,00
Summe der Ausgaben	45.400,00	20.100,00	11.500,00	77.000,00
Saldo	600,00	400,00	-500,00	500,00

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg

Projekt/ Maßnahme:Frühstückstreff

Planung für das Jahr:2023

Einnahmen Vorjahr (Plan):		
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)		
Art der Einnahme		Betrag
Erstattung durch Teilnehmende		1.600,00 €
Beteiligung von Kirchengemeinden		4.500,00 €
Spenden		200,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis		Betrag
Landkreis Rotenburg (Wümme)		14.700,00 €
Stadt Rotenburg (Wümme)		1.500,00 €
Stadt Visselhövede		250,00 €
Gemeinde Scheeßel		500,00 €
Eigenmittel		Betrag
Eigenmittel Kirchenkreis		6.670,00 €
Eigenanteil:		22,29%
Summe:		29.920,00 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan):		
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)		
Art der Ausgabe		Betrag
Beschäftigungsentgelt		20.100,00 €
Aufwand ZVK-Saniergeld		200,00 €
Beiträge Berufsgenossenschaft		100,00 €
Verbrauchsmaterial		150,00 €
Lebensmittel		3.600,00 €
Geschäftsbedarf		50,00 €
Reisekosten		500,00 €
Kommunikationsaufwand		430,00 €
Beschaffungen bis 410,00 Euro		300,00 €
Instandhaltung technischer Geräte		30,00 €
Reinigung und Bewachung		100,00 €
Mietnebenkosten		230,00 €
sonstige Betriebskosten		100,00 €
Mietaufwendungen		3.900,00 €
ILV Kirchenkreis (Mitarbeitervertretung)		130,00 €
Summe:		29.920,00 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan):	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan):	
Art der Einnahme	Betrag
Erstattung durch Teilnehmende	2.300,00 €
Beteiligung von Kirchengemeinden	4.500,00 €
Spenden und Kollekten	400,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	
Landkreis Rotenburg (Wümme)	14.700,00 €
Stadt Rotenburg (Wümme)	1.500,00 €
Stadt Visselhövede	250,00 €
Gemeinde Scheeßel	500,00 €
Eigenmittel	
Eigenmittel Kirchenkreis	7.300,00 €
Eigenanteil:	23,21%
Summe:	31.450,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan):	
Art der Ausgabe	Betrag
Beschäftigungsentgelt	20.800,00 €
Aufwand ZVK-Saniergeld	130,00 €
Beiträge Berufsgenossenschaft	130,00 €
Verbrauchsmaterial	150,00 €
Lebensmittel	2.000,00 €
Geschäftsbedarf	50,00 €
Reisekosten	500,00 €
Kommunikationsaufwand	430,00 €
Beschaffungen bis 410,00 Euro	300,00 €
Instandhaltung technischer Geräte	30,00 €
Reinigung und Bewachung	100,00 €
Mietnebenkosten	250,00 €
sonstige Betriebskosten	100,00 €
Mietaufwendungen	6.000,00 €
ILV Kirchenkreis (Mitarbeitervertretung Umlage)	480,00 €
Summe:	31.450,00 €

Differenz: 0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan):	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:

TANDEM e.V.

Projekt/ Maßnahme:

Begegnungsstätte Gnarnenburg

Planung für das Jahr:

2023

Einnahmen Vorjahr (Plan): 2022

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Einnahme	Betrag
Spenden Teilnehmer offenes Cafe / Angebote	500,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg Wümme	12.250,00 €
Gemeinde Gn. / Mietzuschuss	2.400,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenanteil TANDEM e.V.	2.200,00 €
Eigenanteil:	12,68%
Summe:	17.350,00 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan): 2022

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Personalkosten	11.000,00
Verwaltung pauschal 5%	550,00
Raumkosten / Miete / Nebenkosten	4.800,00
Mittel für Angebote in der Begn. (Getränke ectr.)	1.000,00
Summe:	17.350,00 €

Differenz: 0,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan): 2023

Art der Einnahme	Betrag
Einnahmen Tagesbetrieb	500,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg Wümme	12.250,00 €
Gemeinde Gn. / Mietzuschuss	2.400,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenanteil TANDEM e.V.	6.400,00 €
Eigenanteil:	29,70%
Summe:	21.550,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan): 2023

Art der Ausgabe	Betrag
Personalkosten	14.000,00
Verwaltung pauschal 5%	550,00
Raumkosten / Miete / Nebenkosten	6.000,00
Mittel für Angebote in der Begn. (Getränke ectr.)	1.000,00
Summe:	21.550,00 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan): 2022

(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan): 2023

Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Finanzierungsplan

Name/ Träger:	TANDEM e.V.
Projekt/ Maßnahme:	Begegnungsstätte Bremervörde
Planung für das Jahr:	2023

Einnahmen Vorjahr (Plan): 2022	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Einnahme	Betrag
Spenden Teilnehmer / offenes Cafe /Angebote	4.500,00 €
Zuschuss LEB Angebote	1.400,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg Wumme	29.400,00 €
Zuschüsse Landesmittel	14.980,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenanteil TANDEM e.V.	26.370,00 €
Eigenanteil:	34,40%
Summe:	76.650,00 €

Einnahmen Förderjahr (Plan): 2023	
Art der Einnahme	Betrag
Spenden Teilnehmer / offenes Café / Angebote	4.500,00 €
Zuschüsse LEB Angebote	1.400,00 €
Mittel von Städten, Gemeinden, Samtgemeinden oder dem Landkreis	Betrag
Landkreis Rotenburg Wümme	29.400,00 €
Zuschüsse Landesmittel	15.000,00 €
Eigenmittel	Betrag
Eigenanteil TANDEM e.V.	28.350,00 €
Eigenanteil:	36,05%
Summe:	78.650,00 €

Laufende Ausgaben Vorjahr (Plan): 2022	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Personalkosten	43.000,00
Verwaltung pauschal 5 %	2.150,00
Raumkosten / Miete / Nebenkosten	6.000,00
Veranstaltungen / Atelier / Seminare / Freizeiten	18.000,00
Mittel für Angebote in der Begegn. (Kochen, Getränke ect)	7.500,00
Summe:	76.650,00 €

Laufende Ausgaben Förderjahr (Plan): 2023	
Art der Ausgabe	Betrag
Personalkosten	43.000,00
Verwaltung pauschal 5%	2.150,00
Raumkosten / Miete / Nebenkosten	8.000,00
Veranstaltungen / Atelier / Seminare / Freizeiten	18.000,00
Mittel für Angebote in der Begegn. (Kochen, Getränke ectr.)	7.500,00
Summe:	78.650,00 €

Differenz: 0,00 €

Differenz: 0,00 €

Ausgaben für Investitionen Vorjahr (Plan): 2022 (Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen Förderjahr (Plan): 2023	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

**Kostenkalkulation GESO Begegnungsstätten
für 2023**

Einnahmen			
	Kubus	Beg. Quab	Gesamt
Landkreis Rotenburg	36.750,00 €	12.250,00 €	49.000,00 €
Stadt Rotenburg/Zeven Mietzuschuss	6.000,00 €	4.000,00 €	10.000,00 €
Zuschuss LEB Gruppenangebote	2.000,00 €	1.000,00 €	3.000,00 €
Spenden Teilnehmer offenes Cafe/Angebote	9.500,00 €	1.500,00 €	11.000,00 €
Spenden Raumnutzung	1.500,00 €	850,00 €	2.350,00 €
Eigenanteil GESO	18.242,50 €	4.855,00 €	23.097,50 €
Summe Einnahmen	73.992,50 €	24.455,00 €	98.447,50 €

Ausgaben			
	Kubus	Beg. Quab	Gesamt
Personalkosten	50.250,00 €	17.100,00 €	67.350,00 €
Verwaltung pauschal 5%	2.512,50 €	855,00 €	3.367,50 €
Raumkosten/Mieten/Nebenkosten	9.730,00 €	4.500,00 €	14.230,00 €
Veranstaltungen (z.B. Podiumsdisk./Ausflüge/Zirkus)	1.000,00 €	250,00 €	1.250,00 €
Lebensmittel/Getränke/div. Hausverbrauch	10.000,00 €	1.500,00 €	11.500,00 €
Mittel für Angebote in der Begegnungsstätte	500,00 €	250,00 €	750,00 €
Summe Ausgaben	73.992,50 €	24.455,00 €	98.447,50 €



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 9.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0259 Status: öffentlich Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan, Teilhaushalt 4 - Soziales

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit sind die Planansätze für die folgenden Produkte des Teilhaushaltes 4 (Sozialamt):

<u>Produkte TH 4</u>	<u>Bezeichnung</u>
24.2.01	Leistungen nach dem BAföG
31.1.01	Zahlungen Abrechnung nach dem SGB XII
31.1.02	Erstattung des Landes nach dem SGB XII (Übergangsregelung nach Nds. AG SGB IX/SGB XII)
31.1.03	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
31.1.04	Hilfen zur Gesundheit
31.1.05	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen
31.1.06	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
31.1.08	Hilfe zur Pflege ab 2017
31.1.09	Verwaltung der Sozialhilfe
31.1.10	Hilfe zum Lebensunterhalt
31.1.12	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII
31.1.20	Hilfe zur Pflege bis 2016
31.3.01	Leistungen gemäß AsylbLG
31.3.11	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach AsylbLG
31.4.01	Zahlungen Abrechnung nach dem SGB IX
31.4.02	Erstattung des Landes nach dem SGB IX (Übergangsregelung nach Nds. AG SGB IX/SGB XII)
31.4.10	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation § 109 SGB IX
31.4.20	Leistungen zur Beschäftigung § 111 SGB IX
31.4.30	Leistungen zur Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX
31.4.40	Leistungen für Wohnraum § 113 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 77 SGB IX
31.4.50	Assistenzleistungen § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX

31.4.60	Heilpädagogische Leistungen § 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX
31.4.70	Kenntnisse und Fähigkeiten/Förderung Verständigung/Mobilität
31.4.80	Sonstige/Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe
31.4.86	Inklusionspauschale gem. § 3 InklSchulFinG Niedersachsen
31.4.89	Hilfe zur Pflege als Teilhabeleistung nach § 103 SGB IX
31.4.90	Verwaltung der Eingliederungshilfe
32.1.01	Leistungen nach BVG, OEG u.a.
34.4.01	Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
34.5.01	Landesblindengeld
34.6.01	Leistungen gemäß Wohngeldgesetz
34.7.00	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKG
35.1.02	Versicherungsamt
35.1.03	Besondere soziale Hilfen
36.3.08	Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
52.2.02	Wohnungsbauförderung

Auf die in der Anlage beigefügten Auszüge zum Haushaltsplanentwurf 2023 wird verwiesen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 8.1 (Förderanträge „Freiwillige Leistungen im sozialen Bereich“) wurden bereits Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit an den Kreisausschuss abgegeben. Die Entscheidung über die Haushaltsansätze in den o.g. Produkten erfolgt unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Änderungen in einzelnen Produkten aufgrund der vorgenannten Beschlüsse.

Weiterhin ist eine Änderung im Planansatz des Produktes 35.1.03 Besondere soziale Hilfen erforderlich. So musste die Schuldnerberatung nach § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach der Kündigung des bisherigen Anbieters – ev.-luth. Kirchenkreise Bremervörde-Zeven und Rotenburg (Wümme) - vom 09.05.2022 zum Jahr 2023 neu ausgeschrieben werden. Für das Jahr 2023 war damit mit einer Erhöhung des bisherigen Ansatzes (32.000 €) zu rechnen. In die Planung ist ein Betrag in Höhe von 77.100 € aufgenommen worden. Nach Ablauf der Bieterfrist liegt nun ein Angebot für die Durchführung der Schuldnerberatung vor. Dieses Angebot liegt für den Bereich SGB XII bei 106.600,00 € pro Jahr. Der Ansatz im Produkt 35.1.03 Besondere soziale Hilfen, Zeile 18 ist damit um 29.500 € auf insgesamt 279.500 € zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

1. Im Produkt 35.1.03 werden zusätzlich 29.500 € für die Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt.
2. Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2023 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Prietz



Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 10.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0262 Status: öffentlich Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
08.12.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge Gesundheitsamts

Sachverhalt:

1. Förderung des Betreuungsvereins der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V. (AWO)

Mit Schreiben vom 02.08.2022 (Eingang: 04.08.2022) hat der Betreuungsverein der AWO eine Zuwendung für 2023 in Höhe von 37.000,00 Euro beantragt. Seit 2013 erhält der Betreuungsverein im Rahmen einer Fördervereinbarung eine Zuwendung für die Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten für Querschnittsaufgaben des Vereins nach § 1908 f BGB. Die hiesige Fördervereinbarung vom 28.12.2021 sieht eigentlich eine jährliche Förderung über 10.000,00 € vor. Diese Fördervereinbarung läuft am 31.12.2023 aus. Sie beinhaltet jedoch die Vereinbarung einer Anpassung während der Laufzeit, sofern sich die Aufgaben des Betreuungsvereins wesentlich ändern.

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit Einführung eines neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) ab 01.01.2023 kommen neue und erweiterte Aufgaben auf die Betreuungsstelle zu. Auch die an den Betreuungsverein übertragenen Aufgaben sollen zum 01.01.2023 aufgestockt werden.

Bislang nimmt er Betreuungsverein der AWO im Wesentlichen bereits folgende Aufgaben wahr:

- planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen sowie Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung,
- planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beratung bei deren Erstellung,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Neu hinzukommen sollen ab 01.01.2023 außerdem folgende Aufgaben:

- Der Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern über eine Begleitung und Unterstützung einschließlich der Erklärung zur Übernahme von Verhinderungsbetreuungen.
- planmäßige Information sowie Beratung bei deren Erstellung bei Patientenverfügungen
- Im Einzelfall Beratung Betroffener, Angehöriger und sonstiger Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, bei denen keine Betreuung eingerichtet wird.
- Die erweiterte Unterstützung Betroffener durch Maßnahmen, die keine rechtliche Vertretung erfordern und geeignet sind, rechtliche Betreuungen zu vermeiden.

Aus diesem Grund sind für den Betreuungsverein der AWO deutlich mehr personelle Ressourcen bereitzustellen, die über die Erhöhung des Zuschusses mitfinanziert werden sollen.

Die maximale Landesförderung beträgt 24.000,00 Euro jährlich. Diese Summe wurde im laufenden Haushaltsjahr in vollem Umfang gewährt.

Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung 2021 ging fristgerecht und vollständig ein und bot keinen Grund zur Beanstandung.

2. Förderung der Therapiehilfe gGmbH

Die Therapiehilfe gGmbH beantragt mit Schreiben vom 13.06.2022 (Eingang: 16.06.2022) für die Wahrnehmung der Suchtberatung im gesamten Kreisgebiet eine Erhöhung der Zuwendung des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf 248.570,11 € für das Kalenderjahr 2023. Die Therapiehilfe gGmbH erhält seit dem 01.07.2017 jährliche Zuwendungen vom Landkreis Rotenburg (Wümme). Diese sind bislang auf maximal 156.000,00 € begrenzt.

Darüber hinaus erhält die Therapiehilfe gGmbH ebenfalls seit dem 01.07.2017 eine Förderung vom Land Niedersachsen sowie von einigen Kommunen innerhalb des Landkreises. Die Landesförderung belief sich im Jahr 2022 auf knapp 60.000,00 € und wird im Jahr 2023 voraussichtlich auf knapp 65.000,00 € ansteigen. Die kommunale Förderung von sonst knapp 16.000,00 € soll ab 2023 hingegen vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen werden, da die Bescheidung der Anträge unter den Kommunen sehr unterschiedlich ausgefallen ist. Außerdem soll dies eine Vereinfachung für die Therapiehilfe gGmbH mit sich bringen.

Die Therapiehilfe gGmbH bietet im Gegenzug für alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Rotenburg (Wümme) ein offenes und bedarfsgerechtes Angebot der Suchthilfe für unmittelbar suchtgefährdete und bereits abhängige Personen sowie deren Angehörige und sonstige Personen des sozialen Umfeldes. Hierzu zählen im Wesentlichen folgende Tätigkeitsfelder:

- Niedrigschwellig verfügbare Beratungs- und Kontaktangebote
- Präventionsarbeit außerhalb der Beratungsstellen
- Kooperation und Vernetzung

Seit dem 01.07.2017 besteht die Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Therapiehilfe gGmbH, welche zum 31.12.2022 ausläuft. Zur Sicherung dieser wichtigen, freiwilligen Aufgabe, soll die Fördervereinbarung um weitere drei Jahre verlängert werden.

Mit dem Antrag vom 13.06.2022 beantragt die Therapiehilfe gGmbH die o. g. Erhöhung der Zuwendung. Dieser Antrag begründet sich zum einen in den stetig steigenden Beratungszahlen, die auch aus dem Sachbericht der Therapiehilfe gGmbH hervorgehen und der Übernahme des Kostenanteils für die Kommunen sowie zum anderen in der Einstellung einer neuen Vollzeitkraft mit der Ausbildung Sozialpädagoge/Sozialpädagogin. Diese neue Vollzeitkraft soll hälftig in der Einzelfallberatung und hälftig in der Präventionsarbeit eingesetzt werden.

Für die beiden Folgejahre ergeben sich erneute Kostensteigerungen auf Grund der allgemeinen Preissteigerung sodass für 2024 voraussichtlich 251.612,20 € und für 2025 260.333,21 € als Fördersumme in der neuen Vereinbarung festgeschrieben werden sollen.

Aufgrund des Einsatzes der neuen Vollzeitkraft im Bereich Prävention wird die Therapiehilfe

gGmbH außerdem dazu verpflichtet eine Erhöhung der Förderung durch das Land Niedersachsen für die Anerkennung als Fachstelle Prävention zu beantragen. Hier kann das Land zusätzlich bis zu 23.000,00 € jährlich gewähren. Dieser Betrag würde von der kreiseigenen Fördersumme abgezogen, sofern eine Anerkennung als Fachstelle Prävention erfolgt.

Die Festbeträge werden durch die ggf. zusätzlich zuerkannte Förderung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie für die Fachstelle Prävention verringert. In den Jahren 2024 und 2025 kann der Festbetrag außerdem durch tarifvertragliche Veränderungen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.: Der Landkreis fördert den Betreuungsverein der AWO mit 37.000,00 Euro jährlich im Rahmen der anliegenden Fördervereinbarung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024.

Zu 2. Der Landkreis fördert die Arbeit der Therapiehilfe gGmbH im Rahmen der anliegenden Fördervereinbarung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 mit den folgenden jährlichen Festbeträgen:

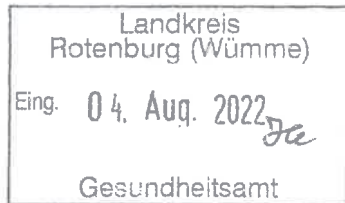
2023: 248.570,11 €

2024: 251.612,20 €

2025: 260.333,21 €

Die Festbeträge können ggf. durch die zusätzlich zuerkannte Förderung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie für die Fachstelle Prävention um bis zu 23.000,00 Euro jährlich verringert werden. Außerdem können die Festbeträge in den Jahren 2024 und 2025 durch tarifvertragliche Gehaltsveränderungen angepasst werden.

Prietz



**Betreuungsverein
der Arbeiterwohlfahrt
im Landkreis Rotenburg e.V.**

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Rotenburg
e.V. Lange Straße 36, 27404 Zeven

Landkreis Rotenburg/Wümme
Gesundheitsamt
z. Hd. Frau Heitmann
Bahnhofstraße 15

27356 Rotenburg/Wümme

Lange Straße 36
27404 Zeven
Tel. 04281/7173230
Fax 04281/7173229
Mobil 0172 64 533 56
Email: s.schwiebert@awo-
row.de
Internet: www.awo-rotenburg-
wuemme.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bremervörde
IBAN: DE32 2415 1235 0000 5093 80
BIC: BRLADE21ROB

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom:

Betreuerin: **Sabine Schwiebert**

Zeven, den 02.08.2022

**Antrag auf Bewilligung der Querschnittsförderung gemäß Nr. 5.2 der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen
Haushaltsjahr 2023**

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Querschnittsaufgaben des
Betreuungsvereins für das Jahr 2023 durch den Landkreis**

Sehr geehrte Frau Heitmann,

anbei sende ich Ihnen die oben genannten Antragunterlagen zu, mit der Bitte um Weiterleitung an
das Oberlandesgericht Oldenburg.

So wie den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Querschnittsaufgaben des
Betreuungsvereins für das Jahr 2023 durch den Landkreis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen telefonisch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schwiebert

Name und Anschrift des antragstellenden Betreuungsvereins:
Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis RotenburgWümme e.V.

Oberlandesgericht Oldenburg
- Landesbetreuungsstelle -
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Antrag bitte unbedingt
bis zum 30. September 2020
einreichen

- über die örtliche Betreuungsbehörde -

**Antrag auf Bewilligung der Querschnittsförderung
gemäß Nr. 5.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Betreuungsvereinen**

Haushaltsjahr 2023

1. **Genaue Darstellung, wie die Querschnittsarbeit gemäß § 1908f BGB geleistet wird (z. B. Personalausstattung, Erfahrungsaustausche, Weiterbildungen etc.):**

Informationsveranstaltungen zu den Themen Betreuungsrecht, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen
Anwerben ehrenamtlicher BetreuerInnen, Einführungsseminare für ehrenamtliche BetreuerInnen
Einzelberatungen für ehrenamtliche BetreuerInnen und Bevollmächtigte
Gesprächskreise für ehrenamtliche BetreuerInnen
Beratungen zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
Durchführung anderer Hilfen zur Vermeidung einer Betreuung

(nicht nur Benennung der Querschnittsmitarbeiter und deren Stundenzahl)

2. Für die Erfüllung der Querschnittsarbeit wird eine Landeszuwendung in Höhe von
24.000 Euro beantragt.

3. **Finanzierungsplan:**

*>> Hier bitte alle auf die Querschnittsarbeit bezogenen Ausgaben und
Deckungsmittel eintragen <<*

I. Zuwendungsfähige Ausgaben

	in EUR
1. Personalausgaben:	74.300,50
2. Sachausgaben:	12.500,00
Ausgaben gesamt:	86.800,50

II. Deckungsmittel

1. Beantragte/zugesicherte Zuwendungen Dritter:

in EUR

1.1 Gemeinde/Stadt:	
1.2 Landkreis:	37.000,00
1.3 Sonstige Dritte:	
2. Beantragte Querschnittsförderung:	24.000,00
3. Eigenmittel:	25.800,50
Deckungsmittel gesamt:	86.800,50

III. Erläuterungen zum Finanzierungsplan:

--

4. Konkrete Darstellung des Wirkungskreises:

Wir sind im gesamten Landkreis Rotenburg/Wümme tätig. Dem Betreuungsverein stehe im Landkreis 3 Büros zu Verfügung. Die Geschäftsstelle in Zeven, Lange Straße 36/34, ein Büro in Bremervörde, Am Hang 8 und ein Büro in Rotenburg Bahnhofstraße 1. An allen drei Standorten werden Beratungen durchgeführt. Auch zu Corona Zeiten haben wir an jedem Standort einen Raum der für Beratungen zur Verfügung steht.

5. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für diesen Antrag:

Name:	Sabine Schwiebert
Tel.:	04218 7173230
E-Mail:	s.schwiebert@awo-row.de

6. Anlagen (sind zwingend beizufügen):

- Aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes)
- Stellungnahme der örtlichen Betreuungsbehörde
- Vollständig ausgefüllte Personalübersicht (Bei Personalveränderungen zum Vorjahr bitte neuen Qualifikationsnachweis beifügen)
- Bei Fördergemeinschaften: Vereinbarung zwischen den beteiligten Betreuungsvereinen

7. Erklärungen:

Der Betreuungsverein erklärt, dass er

>> Zutreffendes bitte ankreuzen <<

- ☒ zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.
- ☐ zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und dies bei den Angaben im Finanzierungsplan berücksichtigt hat (Ausgaben ohne Umsatzsteuer).

Der antragstellende Betreuungsverein verpflichtet sich, die erhaltene Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Gewährung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Dies gilt gleichermaßen, wenn Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Personalausstattung), die für die Bewilligung der Förderung maßgeblich sind, nicht unverzüglich (auch nach Erlass eines Zuwendungsbescheides) mitgeteilt werden/wurden.

Es wird bestätigt, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden und eine Finanzierung ohne Bewilligung der hier gegenständlichen Landeszuwendung nicht gesichert ist, der Verein mithin seine Querschnittsaufgaben nicht erfüllen kann.

Weiterhin wird versichert, dass die Fördermittel ausschließlich im Rahmen der geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen verwendet werden.

Die Unterzeichnerin / der Unterzeichner versichert, dass er befugt ist, im Namen des Betreuungsvereins rechtsverbindlich zu zeichnen. Sie / er bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Antrag und in der Personalübersicht gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten:

Leben, 02.08.2022



Name in Druckbuchstaben: Sabine Schwiebert

Hinweis zur Vertretungsberechtigung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfg kann ein Verein Verfahrenshandlungen nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder besonders Beauftragte wahrnehmen. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung stellen solche Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 VwVfg.

Vertreten wird ein Verein durch seine Organe, wie zum Beispiel den Vorstand, welcher mithin gesetzlicher Vertreter des Vereins ist, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Ein bestellter Geschäftsführer ist nicht Organ des Vereins und somit nicht gesetzlicher Vertreter.

Enthält die Vereinssatzung gemäß § 30 BGB die Möglichkeit, einen sogenannten besonderen Vertreter zu bestellen und wurde hiervon Gebrauch gemacht, ist dieser besondere Vertreter mit organschaftlicher Vertretungsmacht ausgestattet und somit gesetzlicher Vertreter.

Anlage zum Antrag vom

- Personalübersicht

Nr.	Persönliche Daten >> Name, Vorname >> Geburtsdatum >> Berufsabschluss	Wochenarbeitszeit in Stunden a) Gesamt b) Für Querschnitts- arbeit	Tarif-/ Vergütungs- gruppe: Tarifvertrag	Personalausgaben brutto (einschl. Sonderzuwendungen) a) monatlich b) jährlich	Besteht das Arbeitsverhältnis bereits? >> ja / nein	Besteht das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer ABM-Maßnahme? >> ja / nein
1	Dr. Dr. Bammann, Kai 04.05.1971 Jurist	20 20		2.237,97 26.855,64	ja	nein
2	Pahnke, Regine 15.06.1966 Diplom Pädagogin	40 10		4.921,08 59.052,96	Ja	nein
3	Schwiebert, Sabine 04.03.1965 Diplom Sozialarbeiterin	30 10		3.625,00 43.500,00	ja	nein
4	Bollenhagen, Ulrich 01.01.1961 diplom Sozialarbeiter	40		4.980,29 59.763,49	ja	nein
5	Mutlugünes, Joanna 11.05.1977 Diplom Betriebswirtin	30		2.968,73 35.624,64	ja	nein
6	Schlooh, Michaela 26.11.1965 Verwaltungsfachangestellte mit Zusatzqualifikation Berufsbetreuerin	24		2.175,00 26.100,00	ja	nein
7	Stelter, Christiane 07.02.1972 Juristin	32		3.160,94 37.931,28	ja	nein

8	Hemmsoth, Jasmin 18.01.1988 Juristin	25			2.313,55 27.762,60	ja	nein
9	Schmelzer, Michelle 12.03.1997 Sozialarbeiterin (BA)	30 15			3.030,27 24.787,08	ja	nein
10	Fiebrantz-Look, Nadin 29.09.1980 Diplom Sozialarbeiterin	20			2.065,59 24.787,08	ja	nein
11							
12							
13							
14							
15							

- Entwurf -

Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Rotenburg (Wümme),
vertreten durch den Landrat,
(Landkreis)

und

der Therapiehilfe gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
(Träger)

vom XX.XX.2022

Vorbemerkung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) legt Wert darauf, dass allen Bürgerinnen und Bürgern ein bedarfsgerechtes offenes Angebot der Suchthilfe in erreichbarer Nähe zur Verfügung steht. Er unterstützt deshalb die Arbeit der Therapiehilfe gGmbH durch finanzielle Zuwendungen aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen.

Die Angebote der öffentlichen Suchthilfe sollen allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Rotenburg (Wümme) ohne Rücksicht auf Geschlecht, Religion, Nationalität oder sozialen Status offenstehen. Neben unmittelbar selbst suchtgefährdeten oder abhängigkeitskranken Menschen sollen auch Angehörige und sonstige Personen des sozialen Umfeldes Information und Beratung erhalten.

Die Therapiehilfe gGmbH verpflichtet sich zur Mitarbeit im Sozialpsychiatrischen Verbund, um gemeinsam mit den anderen Anbietern von psychiatrischen und psychosozialen Hilfen eine Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung voranzutreiben und im Sinne des dialogischen Gedankens die Organisation der Betroffenen und Angehörigen in Selbsthilfegremien zu fördern und alle Akteure in ein Netzwerk für seelische Gesundheit einzubinden.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Träger hält ein Präventions- und Beratungsangebot sowie vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen für Suchtkranke vor. Gegenstand der Beratungs- und Präventionsarbeit sind sowohl stoffgebundene als auch nicht-stoffgebundene Süchte in Bezug auf sowohl legale als auch illegale Suchtmittel.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Durchführung der Aufgaben und die personelle Besetzung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention vom 20.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 54/2020, S. 1442) (Anlage 1) vorzunehmen, um die Möglichkeiten der Landesförderung in Anspruch zu nehmen. Insbesondere verpflichtet sich der Träger die Förderungserhöhung gemäß 5.5.1 i. V. m. 5.6 der Richtlinie zu beantragen. Der Bescheid des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie ist dem Landkreis als Nachweis vorzulegen.

- (3) Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung ist die Leistungsbeschreibung über die Beratung und Begleitung von suchtkranken und suchgefährdeten Menschen und Mitbetroffenen sowie der Suchtprävention im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Anlage 2), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Wesentliche Bestandteile sind:

- Niedrigschwellig verfügbare Beratungs- und Kontaktangebote
- Präventive Arbeit außerhalb der Beratungsstellen
- Kooperation und Vernetzung

2. Art und Umfang der Förderung

- (1) Der Träger erhält für die Vorhaltung des Angebots im Rahmen eine Festbetragsfinanzierung folgende Beträge:

2023: 248.570,11 €

2024: 251.612,20 €

2025: 260.333,21 €

Die Festbeträge werden durch die ggf. zusätzlich zuerkannte Förderung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie für die Fachstelle Prävention verringert. In den Jahren 2024 und 2025 kann der Festbetrag außerdem durch tarifvertragliche Veränderungen angepasst werden.

- (2) Der Träger legt dem Landkreis jeweils zum 15.08. einen Haushalts- und Stellenplan mit Personalblättern (Anlage 3 bis 5) für das folgende Haushaltsjahr vor. Haushalts- und Stellenplan werden nach Tätigkeitsbereichen abgegrenzt aufgestellt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt durch den Auftraggeber in vier gleichmäßigen Raten jeweils zur Quartalsmitte. Der Auftragnehmer erstellt hierfür jeweils eine Rechnung, gerichtet an:
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
Gesundheitsamt
Bahnhofstraße 15
27356 Rotenburg (Wümme)

3. Dokumentation und Verwendungsnachweis

- (1) Die Arbeit ist einzelfall- und einrichtungsbezogen mit dem EBIS-System (EBIS Arbeitsgemeinschaft, Institut für Therapieforchung, 80804 München) oder mit einem vergleichbaren und kompatiblen System zu dokumentieren. Automatisierte bundes- und landeszentrale Auswertungen sind sicherzustellen.
- (2) Der Träger weist dem Landkreis die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bis zum 30.04. des Folgejahres nach. Für den Verwendungsnachweis gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 7), soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Förderzeitraum
 - Übersicht über das beschäftigte Personal (erbrachte Arbeitsleistungen und Arbeitsstunden entsprechend Stellenplan (Anlage 4), Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter (sofern noch nicht vorliegend), Fortbildungsnachweise)
 - Übersicht nach Gemeinden (Anlage 6 oder in vergleichbarer Darstellung)

Die Rechnungslegung erfolgt nach der Systematik des Haushaltsplans (Anlage 3) und muss eine nachvollziehbare Abgrenzung zu anderweitigen finanzierten Angeboten, z. B. Förderung des Landes, ermöglichen.

Anhand des Verwendungsnachweises muss für den Landkreis nachvollziehbar sein, für welche Tätigkeiten und mit welchem zeitlichen Umfang die Mittel verwendet wurden.

- (4) Für den Sachbericht gilt Ziff. 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention vom 20.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 54/2020, S. 1442).

Darüber hinaus enthält der Sachbericht folgende Angaben:

- Öffnungszeiten der Beratungsstellen
- Art und Anzahl von Kontakten
- Darstellung des Konzepts und der Durchführung der Präventionsprojekte inklusive einer Kurzevaluation
- Darstellung der sonstigen Aktivitäten und Angebote
- *Soweit die Abgrenzung zu anderen Geschäftsbereichen nicht anderweitig ausreichend nachvollziehbar ist, behält der Landkreis sich vor, eine differenzierte Statistik der Beratungen/Fallführungen und Nachweis der Klientenkontakte, aufgeschlüsselt nach Telefonat kurz (unter 10 min), Telefonat lang (mehr als 10 min), persönliche Beratung kurz (bis 30 min), persönliche Beratung lang (ab 30 min), aufsuchende Beratung sowie Beratungsgrund (eigene Suchtproblematik oder betreffen als Angehörige/r) anzufordern.*

4. Qualitätssicherung

Der Träger nimmt an qualitätssichernden Maßnahmen teil. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden der konzeptionelle Ansatz sowie der Effizienz der vorgehaltenen Angebote laufend aufgrund der erhobenen Daten und der Einzelerfahrungen überprüft und bei Bedarf in Absprache mit dem Landkreis angepasst.

5. Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025. eine Vertragsverlängerung um ein Jahr ist einmalig möglich, soweit beide Vertragsparteien den Vertrag bis spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich für ein weiteres Jahr bestätigen. In diesem Fall ist der Zuwendungsbetrag für das Jahr 2026 anhand der voraussichtlich entstehenden Kosten festzulegen. Erfolgt keine gegenseitige schriftliche Bestätigung innerhalb dieser Frist, so endet das Vertragsverhältnis am 31.12.2025.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund kann insbesondere bei Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten erfolgen.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung

Therapiehilfe gGmbH
Geschäftsführender Vorstand

(von Ostrowski)

(Prof. Dr. Koch)

Normgeber:	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Quelle:	
Aktenzeichen:	103.5-41543-1.3.1	Gliederungs-	21069
Erlassdatum:	20.11.2020	Nr:	
Fassung vom:	20.11.2020	Norm:	§ 8 NPsychKG
Gültig ab:	01.01.2021	Fundstelle:	Nds. MBl. 2020, 1440
Gültig bis:	31.12.2025		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Aufgaben der Einrichtungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Bedarfsprüfung
 - 4.2 Konzeption und Zusammenarbeit
 - 4.3 Aufbau und Organisation
 - 4.4 Personelle Ausstattung
 - 4.5 Leitung der Einrichtung
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
8. Schlussbestimmungen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

Erl. d. MS v. 20. 11. 2020 — 103.5-41543-1.3.1 —

— VORIS 21069 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2020 Nr. 54, S. 1440

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention zur Verbesserung der Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die mit den Aufgaben der Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (im Folgenden: Einrichtungen) verbundenen Maßnahmen. Vorrangig sind Eigenmittel, zu denen auch die Erstattungen anderer Kostenträger gehören, einzusetzen.

2.1 Aufgaben der Einrichtungen

2.1.1 Die Einrichtungen sollen — auch in Form niedrigschwelliger Angebote und aufsuchender Arbeit — als Teil des sozialpsychiatrischen Verbundes i. S. des § 8 NPsychKG die folgenden Leistungen insbesondere in den Problembereichen der „psychotropen Substanzen“ und der stoffungebundenen Suchtformen erbringen. Die Leistungen beziehen sich auch auf die Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen.

2.1.2 Zu den Aufgaben gehören in der Regel

- a) Prävention und Präventionsberatung zum Erwerb von psychischen und sozialen Kompetenzen durch
 - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezifischer Zielgruppen, z. B. Früherkennung und Frühintervention bei erstauffälligen Jugendlichen,
 - Multiplikatorenarbeit;
- b) Beratung/Betreuung:
 - Beraten werden u. a.
 - Betroffene und Mitbetroffene,
 - Selbsthilfegruppen, Fachdienste und -einrichtungen,
 - Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - Betriebe und Behörden.

Inhalt und Ziel der Beratung und Betreuung von Betroffenen ist die Motivation zur Annahme weiterführender Hilfen, die Vermittlung zu Entzug und Entwöhnung und die Begleitung während einer Behandlung;

- c) Therapie und Rehabilitation wie
 - Diagnostik,
 - Erstellung von Therapie- oder Rehabilitationsplänen,
 - Durchführung von Einzel- und Gruppensitzungen;
- d) Nachgehende Beratung/Integrationshilfe durch
 - begleitende pädagogische und lebenspraktische Hilfen,
 - Krisenintervention bei Betroffenen und Mitbetroffenen (Rückfallprävention).

Die Einrichtungen können Schwerpunkte setzen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können folgenden Trägern von Einrichtungen bewilligt werden:

- gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie freie Träger sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Einrichtungen müssen folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllen:

4.1 Bedarfsprüfung

Für den Betrieb einer Einrichtung muss ein Bedarf bestehen und die Bestätigung für die Haushaltsmittelbereitstellung des MS vorliegen. Der Bedarf und die Bestätigung gelten für alle bisher vom Land nach dem Erl. des MS vom 26. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1380) geförderten Einrichtungen als gegeben. Für neue Einrichtungen fordert die Bewilligungsbehörde eine

Bedarfsprüfung von der Region Hannover, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung ihren Sitz hat oder nehmen soll.

Die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (im Folgenden: NLS) gibt als Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen eine fachliche Stellungnahme ab.

4.2 Konzeption und Zusammenarbeit

Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage einer eigenen, wissenschaftlich begründeten, gendergerechten, schriftlichen Konzeption und der vom MS im Benehmen mit der NLS erarbeiteten Rahmenkonzeption, die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich ist.

Die Einrichtungen nutzen das gesamte Präventions- und Hilfesystem und wirken darauf hin, dass Kranke und Gefährdete rechtzeitig die Angebote des Rehabilitations- und Gesundheitssystems in Anspruch nehmen (Case-Management). Sie arbeiten mit allen für ihre Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen zusammen.

4.3 Aufbau und Organisation

4.3.1 Einrichtungen arbeiten auf der Ebene der Region Hannover, der Landkreise und kreisfreien Städte. Die räumliche und personelle Ausstattung der Einrichtung richtet sich nach ihren Aufgaben und dem Bedarf und soll die gendergerechte Arbeit berücksichtigen. Das kann für die Ausstattung z. B. abgetrennte Räume und getrennte Sprechstunden für die jeweiligen Hilfesuchenden, die Wahlmöglichkeit zwischen weiblichen und männlichen Fachkräften und die kurzzeitige Beaufsichtigung von mitgebrachten Kindern bedeuten. Kontinuierliche Teamarbeit, fachliche Beratung und Supervision sind sicherzustellen.

Die Einrichtungen müssen zumindest werktäglich zu festen Zeiten geöffnet sein, die es auch Berufstätigen erlauben, sie aufzusuchen.

4.3.2 Falls verschiedene Träger einen Kooperationsvertrag abschließen, muss dieser Bestimmungen über die Außenvertretung und den Zuschuss gebenden Stellen gegenüber verantwortlichen Rechtsträgern enthalten sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.

4.3.3 Die Einrichtungen nehmen an qualitätssichernden Maßnahmen und an Effektivitätskontrollen teil.

Die Einrichtungen haben ihre Arbeit einzelfall- und einrichtungsbezogen mit einem System zu dokumentieren, das die Erhebung der Deutschen Suchthilfestatistik durch das Institut für Therapieforschung in München auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes gewährleistet. Die quantitativen Erhebungen berücksichtigen auch geschlechtsspezifische Aspekte. Automatisierte bundes- und landeszentrale Auswertungen sind sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Datenübermittlung erfolgt in anonymisierter Form entsprechend der

geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.4 Personelle Ausstattung

Die Einrichtung soll für die in Nummer 2.1 genannten Aufgaben über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den folgenden Berufsgruppen verfügen, die möglichst einschlägige Berufserfahrung besitzen und an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen, die auch geschlechterspezifische Suchtarbeit beinhalten, teilgenommen haben:

- 4.4.1 Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom- Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen (FH/Universität) sowie Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie im Ausnahmefall fachlich vergleichbare Bachelorabschlüsse.
- 4.4.2 Approbierte psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Psychologinnen (Bachelor of Science oder Bachelor of Arts) und Psychologen (Bachelor of Science oder Bachelor of Arts), möglichst mit dem Fach „Klinische Psychologie“ in der Abschlussprüfung.
- 4.4.3 Ärztinnen oder Ärzte, möglichst mit für die Suchtkrankenhilfe relevanter Weiter- oder Fortbildung (z. B. Facharztbezeichnung mit Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung).
- 4.4.4 Die Einrichtung muss über geeignete Bürokräfte verfügen; über freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll sie verfügen.
- 4.4.5 Des Weiteren kann die Einrichtung auch verfügen über
 - a) Diplom-Pädagoginnen, Diplom-Pädagogen, Pädagoginnen (Bachelor of Arts) oder Pädagogen (Bachelor of Arts), Pädagoginnen (Master of Arts) oder Pädagogen (Master of Arts),
 - b) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.1 Satz 2 auch Arbeits-/Beschäftigungstherapeutinnen und Arbeits-/Beschäftigungstherapeuten oder Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 - c) für die Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. a auch andere für die spezifische Arbeit geeignete Fachkräfte wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialwirtinnen und Sozialwirte und vergleichbare Berufsgruppen.
- 4.4.6 Von den Fachkräften nach den Nummern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.5 Buchst. a müssen mindestens zwei mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem TV-L oder der entsprechenden anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingestellt sein (Vollzeitstelle). Die Stellen sind teilbar. Mindestens eine Vollzeitstelle oder

zwei Teilzeitstellen, die zusammen einer Vollzeitstelle entsprechen, müssen mit Fachkräften nach Nummer 4.4.1 besetzt sein.

4.4.7 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2.1.2 Buchst. c und der Krisenintervention nach Nummer 2.1.2 Buchst. d sind geeignete Weiterbildungen (z. B. Sozialtherapie, systemische Therapie, Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie) erforderlich.

4.4.8 Die Weiterbildung kann auch nach der Einstellung begonnen werden, wenn mindestens eine weitere Fachkraft über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügt.

4.5 Leitung der Einrichtung

Der Einrichtungsträger bestellt eine Fachkraft nach den Nummer 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 oder 4.4.5 Buchst. a als Leiterin oder Leiter.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung zur Festbetragsfinanzierung gewährt, soweit der Finanzierungsanteil des Landes einen Anteil von 50 % an den Gesamtausgaben einer zu fördernden Einrichtung nicht überschreitet. In anderen Fällen ist eine Anteilfinanzierung vorzunehmen.

5.2 Der Zuwendungsbetrag ist das Produkt aus dem Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und den Vervielfachern nach Nummer 5.4 oder dem Mindestbetrag nach Nummer 5.7. Der Zuwendungsbetrag gilt für den Bereich der Region Hannover (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover), eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Pauschalbetrag nach Nummer 5.3 und der Mindestbetrag nach Nummer 5.7 werden vom MS festgesetzt.

5.3 Der Pauschalbetrag beträgt 3 070 EUR, für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover abweichend 3 830 EUR.

5.4 Der Pauschalbetrag gilt für jeweils angefangene 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemäß den zuletzt veröffentlichten Bevölkerungszahlen des LSN. Er erhöht sich

5.4.1 um insgesamt 100 %, wenn für zusätzliche Drogenberatungsstellen Bedarf besteht,

5.4.2 um insgesamt 50 % für Einrichtungen, die nicht Nummer 5.4.1 zuzuordnen sind und in denen für die Tätigkeit im Problemfeld der illegalen Drogen eine zusätzliche Fachkraft, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß dem TV-L oder einer anderen tarifvertraglichen Regelung des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden soll.

5.5 Für weitere Erhöhungen für zusätzliche Personalausgaben gilt Folgendes:

5.5.1 Für Einrichtungen, die eine Fachstelle für Prävention unterhalten, kann der Pauschalbetrag je Vollzeitstelle um bis zu 23 000 EUR erhöht werden.

5.5.2 Einrichtungen, die über die allgemeine Arbeit mit substituierten Drogenabhängigen (Nummer 2.1.1 Satz 2) hinaus hier einen Schwerpunkt setzen, werden diesbezüglich besonders gefördert. Die Höhe für die jeweilige Einrichtung setzt das MS im Benehmen mit der NLS fest. Für alle mit Stand 31. 12. 2020 geförderten Einrichtungen verbleibt es bei den bisherigen spezifischen Beträgen, solange sie weiterhin einen entsprechenden Schwerpunkt setzen und entsprechende zusätzliche Ausgaben hierdurch entstehen.

5.6 Die Standorte der Einrichtungen, der Fachstellen für Prävention und der psychosozialen Begleitung Substituierter bestimmt das MS.

5.7 Der Zuwendungsbetrag ist für den Bereich der Region Hannover, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt abweichend von Nummer 5.3 i. V. m. Nummer 5.4 auf mindestens 30 700 EUR festzusetzen, sofern ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Region Hannover, die Landkreise oder kreisfreien Städte, ggf. auch andere Gebietskörperschaften an der Finanzierung angemessen beteiligen. Die Einrichtungsträger sollen Eigenmittel einbringen. Soweit die rechtliche Möglichkeit besteht, sind Leistungen mit Dritten abzurechnen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.3 Über den Antrag informiert ein Merkblatt, das bei der Bewilligungsbehörde erhältlich ist. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des Förderjahres zu richten. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und werden auch auf ihrer Internetseite (www.so-ziales.niedersachsen.de) bereitgestellt.

7.4 Überschüsse werden wie folgt behandelt:

In den Fällen, in denen eine Anteilfinanzierung vorgenommen wird, wird zugelassen, dass sich

die Bewilligungsbehörde von fortlaufend mit Landesmitteln geförderten Zuwendungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr — soweit sie vom Land zurückzufordern sind — bis zur Höhe eines Sechstels ihres zuwendungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens aus Liquiditätsgründen nicht erstatten lässt, sondern sie auf die Landeszuwendung des laufenden Jahres anrechnet, wenn die Landesförderung den Finanzbedarf eines Zuwendungsempfängers in nicht unerheblichem Umfang deckt.

7.5 Dem Verwendungsnachweis (Sachbericht) sind auf der Grundlage des Deutschen Kerndatensatzes zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe standardisierte Datensätze über die Einrichtung, ihre Klientel und ihre Arbeit beizufügen, die das MS im Benehmen mit der NLS festlegt. Dort verwendete Daten von Hilfesuchenden sind zu anonymisieren. Im Sachbericht sind auch die geschlechtsspezifischen Aspekte auszuwerten. Ferner wird eine Übersicht über die während des Vorjahres in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Nummern 4.4.1 bis 4.4.4 Halbsatz 1 und Nummer 4.4.5 mit Angabe zu Namen, Zeitdauer, Art der Beschäftigung und der Gehaltsgruppe beigelegt. Die Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht für Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle verwendet werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

© juris GmbH

Leistungsbeschreibung

über die Beratung und Begleitung von Suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen und Mitbetroffenen sowie der Suchtprävention im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Aufgabenbereiche

Die aus öffentlichen Mitteln bestrittene Förderung bezieht sich auf folgende Aufgabenbereiche:

a. Niedrigschwellig verfügbare Beratungs- und Kontaktangebote

- Kontaktaufnahme und Erstgespräch: *Hierbei wird besonderer Wert gelegt auf einen niedrigschwelligen Zugang in Form von verlässlichen Zeiten telefonischer Erreichbarkeit und regelmäßigen (mind. 1 x wöchentlich) offenen Sprechstunden, die ohne vorherige Anmeldung besucht werden können.*
- Begleitende Beratung: *Die Beratung erfolgt auf der Basis wissenschaftlich begründeter Beratungskonzepte und je nach Bedarf unter Einbeziehung der sozialen Bezugspersonen. Inhaltlich werden unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Klienten die Sicherung des Überlebens, die Reduktion negativer gesundheitlicher und sozialer Folgen, die Klärung und Vertiefung einer Krankheitseinsicht, die Herstellung einer Veränderungsmotivation bis hin zur Abstinenz und der Aufbau einer tragfähigen Motivation zur Teilnahme an notwendigen therapeutischen Maßnahmen in den Mittelpunkt gestellt.*
- Vermittlung in weiterführende und ergänzende Hilfen: *Bei der Vermittlung in weiterführende Hilfen ist das Wunsch- und Wahlrecht der Klienten zu berücksichtigen. Heimatnahe Hilfen sind aus Sicht der gemeindepsychiatrischen Versorgung zu bevorzugen. Vor Einleitung von Hilfen aus dem SGB XII ist der Sozialpsychiatrische Dienst zu kontaktieren.*
- Längerfristige begleitende Beratung auch bei chronisch kranken Personen: *Es wird Wert daraufgelegt, dass auch Betroffene, die (noch) nicht in strukturierte Prozesse eingebunden werden können, ein adäquates Angebot an Beratung und Begleitung erfahren können. Dies kann auch*
- Aufsuchende und nachgehende Beratung sein.
- Krisenintervention bei eigener Klientel: *Bei Klienten, die sich bereits in einem Beratungsprozess befinden, wird in Phasen psychischer Destabilisierung oder einer Rückfallgefährdung eine zeitnahe Krisenintervention durch das Personal der Beratungsstelle durchgeführt. Nur wenn sich die aktuellen Ereignisse so nicht ausreichend bewältigen lassen und eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung resultiert, wird der sozialpsychiatrische Dienst hinzugezogen.*
- Angebote zur Tagesstrukturierung: *Der Aufbau von Angeboten zur Tagesstruktur ist erwünscht. Hier sollen sinnvolle Kooperationen mit bereits vor Ort ansässigen Anbietern genutzt werden.*
- Nachbetreuung nach einer Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung: *Auch für Klienten, die im Anschluss an medizinische Entgiftungs- oder Entwöhnungsmaßnahmen keine Angebote der Krankenkassen oder Reha-Träger in Anspruch nehmen, soll eine Nachbetreuung über die Suchtberatungsstelle angeboten werden.*

- Arbeit mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen: *Häufig besteht die Notwendigkeit spezifischer Angebote für Angehörige und Bezugspersonen. Das Vorhalten von Angehörigen- bzw. Elterngruppen ist ggf. in Kooperation mit anderen Anbietern gewünscht.*
- Begleitung von und Kooperation mit Selbsthilfegruppen: *Der Träger soll die in der Fläche des Landkreises angesiedelten und etablierten Selbsthilfegruppen fachlich unterstützen und im Bereich der Prävention mit diesen kooperieren.*
- Initiierung von Motivationsgruppen: *Als therapievorbereitende Maßnahme sollen Motivationsgruppen gefördert und begleitet werden.*

b. Präventive Arbeit außerhalb der Beratungsstelle

- Gruppenbezogene Primär- und Sekundärprävention: *Hier sollen Programme zur Informationsvermittlung, aber auch zur individuellen Risikoanalyse und Früherkennung von suchtspezifischen Problemlagen entwickelt werden. Dabei sollen neben Schulen z. B. auch Vereine und andere Vereinigungen angesprochen werden.*
- Zielgruppenspezifische Ausgestaltung in Setting-spezifischem Kontext: *Hier sind insbesondere „Trinkrituale“ (Konfirmation, Maisfeldfete, Bullenseewanderung) im ländlichen Raum zu berücksichtigen und Präventionsangebote in Zusammenarbeit mit den Veranstaltern zu erarbeiten.*
- Informationen über Angebote und Leistungen für abhängige Menschen im öffentlichen Raum: *Gemeinsam mit anderen Akteuren der psychosozialen Versorgung soll die Entstigmatisierung von Suchterkrankungen unterstützt werden.*
- Präventionsprojekte: *Mindestens zweimal jährlich werden Projekte an unterschiedlichen Standorten im Landkreis durchgeführt, Der Umfang der Präventionsarbeit sollte mindestens 20 % des Angebots im Rahmen des Vertrags mit dem Landkreis ausmachen.*

c. Kooperation und Vernetzung

- Mitarbeit in Gremien zur Gestaltung psychosozialer Versorgungsstrukturen: *Die Therapiehilfe gGmbH verpflichtet sich zur Mitarbeit im Sozialpsychiatrischen Verbund, um gemeinsam mit anderen Anbietern von psychiatrischen und psychosozialen Hilfen eine Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung voranzutreiben und im Sinne des dialogischen Gedankens die Organisation der Betroffenen und Angehörigen in Selbsthilfegremien zu fördern und alle Akteure in ein Netzwerk für seelische Gesundheit einzubinden.*
- Zusammenarbeit mit allen für die Aufgabenerfüllung relevanten Institutionen, Gruppen und Personen: *Insbesondere soll eine enge Abstimmung mit den beteiligten Ämtern des Landkreises erfolgen.*

2. Beratungsstellen

Beratungsstellen werden im Kreisgebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) mindestens an den vier Standorten Rotenburg, Bremervörde, Zeven und Visselhövede vorgehalten.

a. Räumlichkeiten

- Der Träger stellt die betriebsnotwendigen Räume einschließlich ihrer Ausstattung bereit. Größe, Anzahl und Ausstattung der Beratungsräume werden der Aufgabenstellung gerecht und gewährleisten die Vertraulichkeit der Gespräche. Die geltenden Arbeitsschutzrichtlinien werden beachtet.
- Die Beratungsräume befinden sich im Zentrum des jeweiligen Standortes, wobei die Entfernung zwischen dem jeweiligen Stadtzentrum (Rathaus) und den Beratungsräumen 2000 m nicht überschreitet.

b. Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten gewährleisten eine verlässliche Erreichbarkeit der Mitarbeiter/innen. Der Träger hält folgende regelmäßige Öffnungszeiten der Beratungsstellen vor:
 - Rotenburg: an vier Tagen in der Woche jeweils vier Stunden
 - Zeven: an drei Tagen in der Woche jeweils vier Stunden
 - Bremervörde: an drei Tagen in der Woche jeweils vier Stunden
 - Visselhövede: an drei Tagen in der Woche jeweils vier Stunden
- Im Rahmen der Öffnungszeiten sind an allen Standorten auch offenen Sprechzeiten anzubieten. An allen Standorten sind nach Terminvereinbarung auch Beratungen außerhalb der festen Öffnungszeiten, insbesondere nach 18 Uhr, anzubieten. Die telefonische Erreichbarkeit ist über die Öffnungszeiten hinaus zu gewährleisten.
- Diese Präsenzzeiten dienen ausschließlich der niedrigschwelligen Suchtkrankenhilfe; anderweitige Beratungs- oder ambulante Therapieangebote finden außerhalb dieser Zeiten statt.
- Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten werden die Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt. Die detaillierte Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Landkreis.

3. Personalausstattung

a. Qualifikation

Der Träger stellt eine fachlich qualifizierte Durchführung des Angebotes sicher. Als Fachpersonal werden Mitarbeiter/innen aus den unter Ziff. 4.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention vom 20.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 54/2020, S. 1442) genannten Berufsgruppen angesehen. Die Hälfte der eingesetzten Fachkräfte soll über eine Zusatzqualifikation für Suchttherapie (DRV) verfügen. Die Mitarbeiter/innen nehmen jährlich an Fortbildungen zur Suchtproblematik teil.

b. Leitung

Eine Fachkraft mit der Zusatzqualifikation Suchttherapie (DRV) ist als Leitung zu bestellen.

Anlage 3: Haushaltsplan/Verwendungsnachweis Muster

Bezeichnung	Tätigkeitsbereich			
	1	2	3	4
Ausgaben				
Sachausgaben (detaillierte Angaben)				
<i>Einmalige Beschaffungskosten</i>				
<i>Laufende Kosten für den Geschäftsbedarf</i>				
<i>Miete (einschl. Nebenkosten)</i>				
<i>Reisekosten</i>				
<i>Fortbildung</i>				
<i>Mittel für Öffentlichkeitsarbeit</i>				
<i>Mittel zur Qualitätssicherung</i>				
.				
.				
.				
.				
Summe Sachausgaben				
Personalausgaben				
.				
.				
.				
.				
Summe Personalausgaben				
Summe Ausgaben gesamt				
Einnahmen				
<i>LS Suchtberatung allgemein</i>				
<i>LS psychosoziale Betreuung Substituierter</i>				
<i>Zuschuss Landkreis</i>				
<i>Zuschüsse Kommunen</i>				
<i>Ambulante Reha</i>				
<i>NLS Glücksspielprävention</i>				
<i>Bußgelder</i>				
<i>Eigenmittel</i>				
.				
.				
Summe Einnahmen				

Erläuterung Tätigkeitsbereiche

- 1: Öffentliche Suchtberatung und -prävention
- 2: Psychosoziale Betreuung Substituierter
- 3: Glücksspielprävention
- 4: Ambulante Reha
(ggf. weitere)

Stellenplan Haushaltsjahr

[illegible][illegible]

Anlage 5

Einrichtung, Anschrift des Trägers	Datum
------------------------------------	-------

PERSONALBLATT

zum Antrag / zum Stellenplan vom

Vorname, Nachname	Geburtsdatum
-------------------	--------------

Berufsausbildung (Nachweise beifügen, falls noch nicht vorgelegt)	
Zusatzausbildung (Nachweise beifügen, falls noch nicht vorgelegt)	
Darstellung des beruflichen Werdeganges	
Beschäftigungszeitraum vom bis	
☐ hauptberuflich beschäftigt	☐ nebenberuflich beschäftigt
☐ vollzeitbeschäftigt	☐ teilzeitbeschäftigt zu Stunden
☐ tarifliche Eingruppierung:	Hinweis: Beschäftigte dürfen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete, Nr. 1.3. ANBest-I
☐ Honorbasis (pro Stunde)	☐ EURO
☐ Bezüge (pro Jahr)	☐ EURO
Bemerkungen	

Tätigkeiten in den Beratungsstellen

Standort	Fallzahl
<i>Beratung Betroffener</i>	
<i>Beratung Angehörige</i>	
<i>Männlich</i>	
<i>Weiblich</i>	

Fallzahlen nach Mitgliedsstädten/-gemeinden	Fallzahl
<i>Gnarrenburg</i>	
<i>Scheeßel</i>	
<i>Bothel</i>	
<i>Fintel</i>	
<i>Geestequelle</i>	
<i>Selsingen</i>	
<i>Sittensen</i>	
<i>Sottrum</i>	
<i>Tarmstedt</i>	
<i>Zeven</i>	
<i>Bremervörde</i>	
<i>Rotenburg</i>	
<i>Visselhövede</i>	
<i>Fälle außerhalb des Landkreises</i>	

Fachstelle Sucht und Suchtprävention im Landkreis
Rotenburg (Wümme) Große Str. 28-30 | 27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg(Wümme)

-Dezernat II-

Frau von Ostrowski
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Eingang:
16.06.

53, 011k
v.O.
prüfen + Repl.

Birgit Flemming
Leitung

Große Str. 28-30

27356 Rotenburg Wümme

Telefon: 04261-9628041

Fax: 04261-9628042

E-Mail: [Birgit-](mailto:Birgit-Flemming@therapiehilfe.de)

Flemming@therapiehilfe.de

www.therapiehilfe.de

Rotenburg (W), 13.06.2022

Vorlage betreffend Vertragsgestaltung Suchtberatung 2023-2025

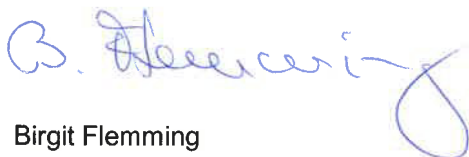
Sehr geehrte Frau von Ostrowski,

wie im gemeinsamen Austausch am 03.05.2022 besprochen, wollen wir die Zusammenarbeit über das bisherige Vertragsende 12/2022 gern fortsetzen.

Anbei senden wir Ihnen den Entwurf für einen Haushaltsantrag, wie wir ihn aufgrund unserer Bedarfslage einschätzen. Das beinhaltet neben der Personalkostenentwicklung für das bestehende Team für weitere 3 Jahre, eine Erweiterung um eine Fachstelle Suchtprävention/-beratung.

Gern würden wir das in einem nächsten Gespräch mit Ihnen weiter erörtern.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Flemming

Betreff: Vertragsverlängerung Suchtberatung:**Leitziele:**

1. Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung im öffentlichen Gesundheitswesen für Menschen mit Suchtproblemen
2. Sicherstellen der Beratungsleistungen und Erweiterung der Präventionsmaßnahmen

Vorgehen:

Erhöhung der finanziellen Zuwendungen durch den Landkreis im Rahmen von:

- a) Berücksichtigung der Gehalts- u. Personalkostenentwicklung (Tarifentwicklung /Stufensteigerung)-bis 2025
- b) Erweiterung um eine Fachkraft Sozialpädagogik für Präventionsarbeit und Suchtberatung

Bedarfsermittlung/-beschreibung:

- Zunahme an psychisch und suchterkrankten Menschen gesamtgesellschaftlich
- Gesteigerte Beratungszahlen seit 2017
- Veränderungen im Konsumverhalten, z.B. Konsummuster von Jugendlichen
- Veränderungen in der Drogen- und Gesundheitspolitik
- Bedeutung der Präventionsarbeit
- Wirksamkeitsfaktoren von Beratung
- Medizinische und psychosoziale Versorgung bei Abhängigkeit von illegalen Drogen (Opiaten)- integrierte Substitutionsbehandlung
- Netzwerkarbeit
- Erhöhter Koordinationsaufwand durch engere Einbeziehung der Gemeinden zur Finanzierung des Haushalts
- Corona und Auswirkungen

Begründung:

Aus dem Haushalt, der sich aus Mitteln des Landes, des Landkreises und der Gemeinden zusammensetzt, ergeben sich drei Fachstellen, die den Bereich der Suchtberatung, Suchtprävention und der Psychosozialen Betreuung von Substituierten für den gesamten Landkreis an 4 Standorten abbilden. Die steigenden Beratungszahlen und Anfragen geben Aufschluss darüber, dass das, was gesamtgesellschaftlich und bundesweit zu beobachten ist, sich auch hier im Landkreis abbildet.

Die statistischen Erfassungen der Kranken- und Rentenversicherungen verzeichnen einen Anstieg der Krankschreibungen oder Berentungen aufgrund von Depressionen, Angststörungen, Burnout und weiteren psychischen Erkrankungen. Suchtmittelmissbrauch und Abhängigkeitserkrankungen stehen damit in enger Verbindung. Die Bereitschaft sich an Beratungsstellen, Fachärzt_innen und Therapeut_innen zu wenden, wächst ebenfalls.

Suchterkrankungen sind „Systemerkrankungen“, d.h. das soziale Umfeld, insbesondere Eltern, Partner_innen und Kinder sind mitbetroffen. Sie benötigen Unterstützung, um einen Ausweg und Umgang mit der Krankheit zu finden.

Um eine wirksame Hilfeleistung in der Beratungs- und Präventionsarbeit zu erbringen, sollten Konzepte und Methoden zwingend weiterentwickelt werden.

Es ist eine weitere Öffnung erforderlich für familienorientierte Suchtarbeit, Behandlung von Co-Abhängigkeit und Stärkung der Kinder von suchtkranken Eltern, insbesondere durch spezifische Angebote und gute Vernetzung mit Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfe.

Die medizinische Versorgung von Drogenabhängigen durch substitutionsgestützte Behandlung wird verdrängt, als gäbe es diese Menschen im Landkreis nicht. Es ist zwingend erforderlich, gesundheits- und sozialpolitisch aktiv zu werden, um die Versorgung durch Suchtmediziner_innen sicherzustellen und mit integrierter PSB (Psychosoziale Betreuung) die Ausgrenzung und Kriminalisierung zu vermeiden und Gesundheit und Teilhabefähigkeiten zu erhalten.

Auch haben wir es vermehrt mit exzessiven Konsumverhalten von neuen psychoaktiven Substanzen, mit Medikamentenmissbrauch und Medienabhängigkeit sowie mit süchtigem Konsum von illegalen Substanzen bei Jugendlichen zu tun. Beratungsaufgaben der Jugendgerichte oder Jugendhilfeeinrichtungen nehmen zu. Insbesondere die Diskussion zur Cannabis-Legalisierung fordert uns auf, die Präventionsmaßnahmen (Verhaltens- und Verhältnisprävention) auszubauen.

Einen weiteren Bedarf stellen wir im Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen fest, die wie andere Menschen auch ganz ähnliche Suchtprobleme haben. Es braucht ein anderes zeitliches und methodisches Repertoire, um Abstinenzmotivation und suchtherapeutische Behandlungen zu unterstützen.

Unsere Beratungsleistungen sind erfolgreich, wenn wir es schaffen

- a.) einen Suchtverlauf zu unterbrechen, Eigenmotivation und Behandlungsbereitschaft zu erhöhen
- b.) in eine passende weiterführende Hilfe zu vermitteln (Entzugsbehandlung, Selbsthilfe etc.)

- c.) für eine medizinische Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen die Antragstellung zu begleiten und die erforderlichen Sozialberichte für die Langzeittherapie zu erstellen
- d.) ein Angebot zur Nachbetreuung, Krisenintervention und Rückfallprophylaxe vorzuhalten

Mit den bestehenden personellen Ressourcen können wir ausschließlich auf den akuten Bedarf von Ratsuchenden reagieren und haben häufig keine Kapazitäten für die wichtige zeitnahe Terminvergabe zur weitergehenden Beratung oder Bearbeitung von Antragsstellungen.

Die Präventionsarbeit ist bei einem Flächenlandkreis mit einem Längsdurchschnitt vom 80 km nur an sehr wenigen Schulen überhaupt möglich und bei einer halben Stelle (inklusive Fahrtzeiten) auch methodisch kaum effizient durchführbar.

Der Koordinations- und Verwaltungsaufwand ist durch die komplexe Finanzierungsstruktur erhöht und ein Energie- und Zeitfresser. Zuwendungen von Haushaltsmitteln vom Land Niedersachsen, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie von den Städten und Gemeinden erfordern jährliche Antragsstellungen, Verwendungsnachweise, Sachberichte – häufig mit verschiedenen formalen Verfahren. Mit dem nicht definierten Zeitkontingent für Aufgaben der Leitungsfunktion ist das schwer zu schaffen.

Nicht zuletzt hat Corona zu einer weiteren Erhöhung von psychosozialen Problemlagen geführt. Das Kriegsgeschehen in Europa mit den zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen setzt allen ebenfalls zu und wird unsere Arbeit beeinflussen.

Nachdem 2,5 Jahren Pandemie ist die Netzwerkarbeit sehr stark zurückgefahren, sie muss wieder aktiviert werden. Wichtig wäre auch der Ausbau von Möglichkeiten der Online Beratung und dem sog. blended counselling, um dem auch im ländlichen Bereich steigenden Bedarf nach psychosozialen Hilfen, besser entsprechen zu können.

Fazit: Um unsere Arbeit fachgerecht und für die Region sinnvoll gestalten und aufrechterhalten zu können, benötigen wir eine weitere Fachkraft Sozialpädagogik, um Beratung und Prävention an die veränderten und gestiegenen Bedarfe von Menschen mit Suchtproblemen und Suchterkrankungen anzupassen.

Antrag 2023 -2025 nur Kreisanteil

	2023	2024	2025	Gesamt 2023-2025	
v. 12.07.2022					
Bezeichnung					
Ausgaben	1	1	1		
Sachausgaben (detaillierte Angaben)					
<i>Einmalige Beschaffungskosten</i>					
<i>Kreditkosten Ersausstattung Inventar</i>	2.326,79 €	- €	- €	2.326,79 €	
<i>AfA für PKW</i>	743,33 €	- €	- €	743,33 €	
<i>Geschäftsausstattung bis 250,00€</i>	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	3.300,00 €	
<i>GWG ab 250,01</i>	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	3.600,00 €	
<i>Inventar ab 800,01</i>	1.450,00 €	1.450,00 €	1.450,00 €	4.350,00 €	
<i>Laufende Kosten für den Geschäftsbedarf</i>					
<i>Miete (einschl. Nebenkosten)/Instandh./Fremdr.</i>	37.741,20 €	38.707,40 €	39.875,20 €	116.323,80 €	
<i>Reisekosten incl Kfz-Kosten</i>	3.923,43 €	3.928,05 €	3.929,90 €	11.781,38 €	
<i>Fortbildung/ Supervision</i>	2.950,00 €	2.950,00 €	3.050,00 €	8.950,00 €	
<i>Bürobedarf / Porto</i>	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	3.600,00 €	
<i>Miete Kopierer</i>	1.141,36 €	1.141,36 €	1.141,36 €	3.424,08 €	
<i>Telefon</i>	3.190,00 €	3.190,00 €	3.190,00 €	9.570,00 €	
<i>EDV</i>	2.910,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	8.910,00 €	
<i>Arbeitssicherh., Rechts.u. Ber., Abschlussk.BR</i>	3.300,00 €	3.300,00 €	3.300,00 €	9.900,00 €	
<i>Versicherung</i>	411,00 €	411,00 €	411,00 €	1.233,00 €	
<i>Beiträge an Verbände / Abgaben</i>	1.590,00 €	1.590,00 €	1.615,00 €	4.795,00 €	
<i>Bücher / Zeitschriften</i>	300,00 €	300,00 €	300,00 €	900,00 €	
<i>Wirtschaftbedarf / Med. Bedarf</i>	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	3.000,00 €	
<i>Betreuungsaufwand</i>	250,00 €	250,00 €	250,00 €	750,00 €	
<i>Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Prävention</i>	1.315,00 €	1.315,00 €	1.315,00 €	3.945,00 €	
<i>Mittel zur Qualitätssicherung</i>	- €				
.					
Summe Sachausgaben 2023 - 2025	68.042,11 €	66.032,81 €	67.327,46 €	201.402,38 €	
Personalausgaben					
<i>Personalkosten</i>	246.616,38 €	251.381,85 €	258.387,85 €	756.386,08 €	
<i>Personalnebenkosten / BGW, Schwerb. Abg., Freiw. Soz.L.</i>	1.585,50 €	1.585,50 €	1.585,50 €	4.756,50 €	
<i>Zentrale Verwaltungskosten 6%</i>	14.892,11 €	15.178,04 €	15.598,40 €	45.668,56 €	
.					
Summe Personalausgaben	263.094,00 €	268.145,39 €	275.571,75 €	806.811,14 €	
Summe Ausgaben gesamt 2023 - 2025	331.136,11 €	334.178,20 €	342.899,21 €	1.008.213,52 €	
Einnahmen					
<i>LS Suchtberatung allgemein</i>	64.566,00 €	64.566,00 €	64.566,00 €	193.698,00 €	
<i>LS psychosoziale Betreuung Substituierter</i>	- €	- €	- €	- €	
Zuschuss Landkreis Rotenburg	248.570,11 €	251.612,20 €	260.333,21 €	760.515,52 €	
Zuschuss Stadt Visselhövede	- €	- €	- €	- €	
<i>Zuschüsse Kommunen diverse</i>	- €	- €	- €	- €	
<i>NLS Glücksspielprävention</i>	- €	- €	- €	- €	
<i>Eigenmittel</i>	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €	54.000,00 €	
.					
Summe Einnahmen	331.136,11 €	334.178,20 €	342.899,21 €	1.008.213,52 €	
Einnahmen ./ . Ausgaben 2023 - 2025	0,00 €	0,00 €	-0,00 €	-0,00 €	

Erläuterung Tätigkeitsbereiche

1: Öffentliche Suchtberatung und -prävention

Antrag 2023

v. 12.07.2022

	2023	2023	2023	
Bezeichnung	Tätigkeitsbereich			
Ausgaben	1	2	3	4
Sachausgaben (detaillierte Angaben)				
<i>Einmalige Beschaffungskosten</i>				
<i>Kreditkosten Ersausstattung Inventar</i>	2.326,79 €			
<i>AfA für PKW</i>	743,33 €			
<i>Geschäftsausstattung bis 250,00€</i>	1.100,00 €			
<i>GWG ab 250,01</i>	1.200,00 €			
<i>Inventar ab 800,01</i>	1.450,00 €			
<i>Laufende Kosten für den Geschäftsbedarf</i>				
<i>Miete (einschl. Nebenkosten)/Instandh./Fremdr.</i>	37.741,20 €		1.356,00 €	
<i>Reisekosten incl Kfz-Kosten</i>	3.923,43 €		157,40 €	
<i>Fortbildung/ Supervision</i>	2.950,00 €		300,00 €	
<i>Bürobedarf / Porto</i>	1.200,00 €		100,00 €	
<i>Miete Kopierer</i>	1.141,36 €		140,00 €	
<i>Telefon</i>	3.190,00 €		400,00 €	
<i>EDV</i>	2.910,00 €		90,00 €	
<i>Arbeitssicherh., Rechts.u. Ber., Abschlussk.BR</i>	3.300,00 €		- €	
<i>Versicherung</i>	411,00 €		52,00 €	
<i>Beiträge an Verbände / Abgaben</i>	1.590,00 €		180,00 €	
<i>Bücher / Zeitschriften</i>	300,00 €			
<i>Wirtschaftbedarf / Med. Bedarf</i>	1.000,00 €			
<i>Betreuungsaufwand</i>	250,00 €			
<i>Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Prävention</i>	1.315,00 €		85,00 €	
<i>Mittel zur Qualitätssicherung</i>				
.				
Summe Sachausgaben	68.042,11 €	- €	2.860,40 €	
Personalausgaben				
Personalkosten	246.616,38 €	14.210,95 €	31.000,77 €	
Personalnebenkosten / BGW, Schwerb. Abg., Freiw. Soz.L.	1.585,50 €	81,50 €	263,00 €	
Zentrale Verwaltungskosten 6%	14.892,11 €	857,55 €	1.875,83 €	
.				
Summe Personalausgaben	263.094,00 €	15.150,00 €	33.139,60 €	
Summe Ausgaben gesamt 2023	331.136,11 €	15.150,00 €	36.000,00 €	
Einnahmen				
<i>LS Suchtberatung allgemein</i>	64.566,00 €			
<i>LS psychosoziale Betreuung Substituierter</i>		15.000,00 €		
<i>Zuschuss Landkreis Rotenburg</i>	248.570,11 €			
<i>Zuschuss Stadt Visselhövede</i>				
<i>Zuschüsse Kommunen diverse</i>				
<i>NLS Glücksspielprävention</i>			36.000,00 €	
<i>Eigenmittel</i>	18.000,00 €	150,00 €		
.				
Summe Einnahmen	331.136,11 €	15.150,00 €	36.000,00 €	
Einnahmen ./ . Ausgaben 2023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Erläuterung Tätigkeitsbereiche

- 1: Öffentliche Suchtberatung und -prävention
- 2: Psychosoziale Betreuung Substituierter
- 3: Glücksspielprävention
- 4: Ambulante Reha
(ggf. weitere)

Antrag 2024

v. 12.07.2022

	2024	2024	2024	
Bezeichnung	Tätigkeitsbereich			
Ausgaben	1	2	3	4
Sachausgaben (detaillierte Angaben)				
Einmalige Beschaffungskosten				
Kreditkosten Ersausstattung Inventar				
AfA für PKW				
Geschäftsausstattung bis 250,00€	1.100,00 €			
GWG ab 250,01	1.200,00 €			
Inventar ab 800,01	1.450,00 €			
Laufende Kosten für den Geschäftsbedarf				
Miete (einschl. Nebenkosten)/Instandh./Fremdr.	38.707,40 €		1.481,72 €	
Reisekosten incl Kfz-Kosten	3.928,05 €		152,78 €	
Fortbildung/ Supervision	2.950,00 €		300,00 €	
Bürobedarf / Porto	1.200,00 €		100,00 €	
Miete Kopierer	1.141,36 €		140,00 €	
Telefon	3.190,00 €		400,00 €	
EDV	3.000,00 €			
Arbeitssicherh., Rechts.u. Ber., Abschlussk.BR	3.300,00 €			
Versicherung	411,00 €		52,00 €	
Beiträge an Verbände / Abgaben	1.590,00 €		180,00 €	
Bücher / Zeitschriften	300,00 €			
Wirtschaftsbedarf / Med. Bedarf	1.000,00 €			
Betreuungsaufwand	250,00 €			
Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Prävention	1.315,00 €		85,00 €	
Mittel zur Qualitätssicherung				
.				
Summe Sachausgaben	66.032,81 €	- €	2.891,50 €	
Personalausgaben				
Personalkosten	251.381,85 €	15.391,54 €	30.971,43 €	
Personalnebenkosten / BGW, Schwerb. Abg., Freiw. Soz.L.	1.585,50 €	81,51 €	263,00 €	
Zentrale Verwaltungskosten 6%	15.178,04 €	928,38 €	1.874,07 €	
.				
Summe Personalausgaben	268.145,39 €	16.401,44 €	33.108,50 €	
Summe Ausgaben gesamt 2024	334.178,20 €	16.401,44 €	36.000,00 €	
Einnahmen				
LS Suchtberatung allgemein	64.566,00 €			
LS psychosoziale Betreuung Substituierter		15.000,00 €		
Zuschuss Landkreis Rotenburg	251.612,20 €			
Zuschuss Stadt Visselhövede				
Zuschüsse Kommunen diverse				
NLS Glücksspielprävention			36.000,00 €	
Eigenmittel	18.000,00 €	1.401,44 €	- €	
.				
Summe Einnahmen	334.178,20 €	16.401,44 €	36.000,00 €	
Einnahmen ./ . Ausgaben 2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Erläuterung Tätigkeitsbereiche

- 1: Öffentliche Suchtberatung und -prävention
- 2: Psychosoziale Betreuung Substituierter
- 3: Glücksspielprävention
- 4: Ambulante Reha
(ggf. weitere)

Antrag 2025

v. 12.07.2022

	2025	2025	2025	
Bezeichnung	Tätigkeitsbereich			
Ausgaben	1	2	3	4
Sachausgaben (detaillierte Angaben)				
<i>Einmalige Beschaffungskosten</i>				
<i>Kreditkosten Ersausstattung Inventar</i>				
<i>AfA für PKW</i>				
<i>Geschäftsausstattung bis 250,00€</i>	1.100,00 €			
<i>GWG ab 250,01</i>	1.200,00 €			
<i>Inventar ab 800,01</i>	1.450,00 €			
<i>Laufende Kosten für den Geschäftsbedarf</i>				
<i>Miete (einschl. Nebenkosten)/Instandh./Fremdr.</i>	39.875,20 €		1.438,58 €	
<i>Reisekosten incl Kfz-Kosten</i>	3.929,90 €		150,93 €	
<i>Fortbildung/ Supervision</i>	3.050,00 €		200,00 €	
<i>Bürobedarf / Porto</i>	1.200,00 €		100,00 €	
<i>Miete Kopierer</i>	1.141,36 €		140,00 €	
<i>Telefon</i>	3.190,00 €		400,00 €	
<i>EDV</i>	3.000,00 €			
<i>Arbeitssicherh., Rechts.u. Ber., Abschlussk.BR</i>	3.300,00 €			
<i>Versicherung</i>	411,00 €		52,00 €	
<i>Beiträge an Verbände / Abgaben</i>	1.615,00 €		155,00 €	
<i>Bücher / Zeitschriften</i>	300,00 €			
<i>Wirtschaftbedarf / Med. Bedarf</i>	1.000,00 €			
<i>Betreuungsaufwand</i>	250,00 €			
<i>Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Prävention</i>	1.315,00 €		85,00 €	
<i>Mittel zur Qualitätssicherung</i>				
.				
Summe Sachausgaben	67.327,46 €	- €	2.721,51 €	
Personalausgaben				
Personalkosten	258.387,85 €	15.768,05 €	31.131,80 €	
Personalnebenkosten / BGW, Schwerb. Abg., Freiw. Soz.L.	1.585,50 €	81,51 €	263,00 €	
Zentrale Verwaltungskosten 6%	15.598,40 €	950,97 €	1.883,69 €	
.				
Summe Personalausgaben	275.571,75 €	16.800,54 €	33.278,49 €	
Summe Ausgaben gesamt 2025	342.899,21 €	16.800,54 €	36.000,00 €	
Einnahmen				
<i>LS Suchtberatung allgemein</i>	64.566,00 €			
<i>LS psychosoziale Betreuung Substituierter</i>		15.000,00 €		
<i>Zuschuss Landkreis Rotenburg</i>	260.333,21 €			
<i>Zuschuss Stadt Visselhövede</i>				
<i>Zuschüsse Kommunen diverse</i>				
<i>NLS Glücksspielprävention</i>			36.000,00 €	
<i>Eigenmittel</i>	18.000,00 €	1.800,54 €		
.				
Summe Einnahmen	342.899,21 €	16.800,54 €	36.000,00 €	
Einnahmen ./ . Ausgaben 2025	- 0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Erläuterung Tätigkeitsbereiche

- 1: Öffentliche Suchtberatung und -prävention
- 2: Psychosoziale Betreuung Substituierter
- 3: Glücksspielprävention
- 4: Ambulante Reha
(ggf. weitere)

Stellenplan Haushaltsjahre 2023 - 2025

vom 12.07.2022

Stellen-Nr.	Stellenbezeichnung	Eingruppierung TVL	Berufsbezeichnung Vor- u. Nachname	Beschäftigungs- zeitraum	Std./Woche gesamt	Personalausgaben 2023	Personalausgaben 2024	Personalausgaben 2025	Bemerkung
1	Leitung / Sozialpädagogin	10/4 ab 14.05.2025 Stufe 10/5 mit Leitungszul.	Birgit Fleming	2023 - 2025	37,00	68.404,87 €	68.062,55 €	72.872,68 €	
2	Suchttherapeut / Lehrer	9/3 ab 01.07.2023 Stufe 9/4	Rene Huxholl	2023 - 2025	32,00	43.410,86 €	45.436,17 €	45.436,17 €	
3	Sozialpädagogin	9/3 ab 10.07.2023 Stufe 9/4	Katrin Bleichwehl	2023 - 2025	29,00	41.211,76 €	43.305,57 €	43.305,57 €	zuzügl. 10 Std.PSB: 2023 14.210,95 € 2024 15.391,54 € 2025 15.768,05 €
4	Sozialpädagogin	9/3 ab 01.12.2023 Stufe 9/4	Isolda Frosch-Kuni	2023 - 2025	7,00	9.523,58 €	10.462,07 €	10.462,07 €	
5	Sozialpädagogin/in	9/2 ab 01.01.2025 Stufe 9/3	NN	2023 - 2025	39,00	50.353,27 €	50.047,99 €	52.243,85 €	
6	Sozialpädagogin	9/2 ab 01.02.2023 Stufe 9/3	Alexandra Vormeyer	2023 - 2025					zuzügl. Glücksspielsucht: 2023 24,0 Std. 2024 22,5 Std. 2025 22,0 Std.
7	Verwaltungsfachkraft	5/3 ab 01.07.2023 Stufe 5/4	Natalja Zabolotskiy	2023 - 2025	26,00	30.144,56 €	30.520,95 €	30.520,95 €	
8	Reinigung	GfB	Elisabeth Müller	2023 - 2025	3,00	2.626,37 €	2.610,69 €	2.610,69 €	
9	Reinigung	GfB	Bärbel Vagts	2023 - 2025	1,00	941,10 €	935,87 €	935,87 €	
10	Dipl. Psychologe		Matthias Müller	2023 - 2025	nach Bedarf				
11	Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie		Dr. Ulrich Böhm	2023 - 2025	nach Bedarf				
					Gesamt	246.616,37 €	251.381,85 €	258.387,84 €	

[illegible]

- Entwurf -

Vereinbarung

zwischen

dem Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Rotenburg e. V.
(nachfolgend Verein genannt)
und

dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Betreuungsbehörde
(nachfolgend Landkreis genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Der Verein ist ein anerkannter Betreuungsverein in Sinne des § 3 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (Nds. AGBtG) und nimmt Querschnittsaufgaben nach §§ 14 ff. Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) im Landkreis Rotenburg (Wümme) wahr. Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben des Vereins für die Erledigung von Querschnittsaufgaben und von nach §§ 8 Abs. 4 und 11 Abs. 3 BtOG übertragbaren Aufgaben.

1.2. Unter die Querschnittsaufgaben fallen insbesondere:

- die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen,
- Einführung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben,
- Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
- Der Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern über eine Begleitung und Unterstützung einschließlich der Erklärung zur Übernahme von Verhinderungsbetreuungen (entsprechend §§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 22 BtOG sowie § 1816 Abs. 4 BGB),
- planmäßige Information über Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen,
- Beratung bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Im Einzelfall Beratung Betroffener, Angehöriger und sonstiger Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, bei denen keine Betreuung eingerichtet wird.

Unter die übertragbaren Aufgaben fallen insbesondere:

- Die erweiterte Unterstützung Betroffener durch Maßnahmen, die keine rechtliche Vertretung erfordern und geeignet sind, rechtliche Betreuungen zu vermeiden.

- 1.3. Der Betreuungsverein gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach §§ 14 ff BtOG erforderlich ist; dazu gehören eine hauptberuflich als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Leitung sowie weitere hauptberuflich voll- oder teilzeitbeschäftigte und/oder ehrenamtlich beschäftigte geeignete Fachkräfte.

Geeignet ist eine hauptberufliche Fachkraft in der Regel dann, wenn sie die Registrierungsvoraussetzungen nach §§ 23 BtOG erfüllt.

Die Querschnittsaufgaben werden im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden durchgeführt. Der Betreuungsverein hat im Fall der Wahrnehmung der Querschnittsarbeit durch mehrere Mitarbeiter eine Person namentlich zu benennen, welche die Querschnittsarbeit hauptamtlich verantwortet. Der Arbeitskraftanteil dieser verantwortlichen Person hat für die Querschnittsarbeit zumindest 10 Wochenstunden zu betragen.

Für die Wahrnehmung der nach §§ 8 Abs. 4 und 11 Abs. 3 BtOG übertragbaren Aufgaben ist eine Person namentlich zu benennen, welche die erweiterte Unterstützung verantwortet. Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung der Verhinderungsbetreuungen. Der Arbeitszeitanteil dieser verantwortlichen Personen hat insgesamt mindestens 20 Wochenstunden zu betragen.

- 1.4. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Betreuungsbehörde vereinbaren die Parteien, mindestens halbjährlich im Kalenderjahr eine gemeinsame Besprechung der Leitungsebene des Vereins und der Betreuungsstelle des Landkreises durchzuführen. Weitere Personen können an den Gesprächen teilnehmen.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren

- 2.1. Für die Erledigung der Aufgaben gewährt der Landkreis auf Antrag eine jährliche Zuwendung von 37.000,-- Euro. Werden für die Querschnittsarbeit insgesamt weniger als 50 Wochenstunden geleistet, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Zuwendung.
- 2.2. Ein Antrag einschließlich Finanzplan ist jeweils bis zum 15.08. des Jahres vor dem Förderjahr zu stellen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises, die unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt steht.
- 2.3. Die Auszahlung des Festbetrags von 37.000,-- Euro erfolgt in zwei Raten à 18.500,-- Euro jeweils zum 30. April und 30. September. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Wirksamkeit der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme).
- 2.4. Für die Förderung gelten die Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln - Allgemeines - des Landkreises Rotenburg (Wümme), soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des Folgejahres beim Landkreis vorzulegen. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Der Landkreis behält sich vor, gegebenenfalls weitere Belege zur Überprüfung der sachgemäßen Verwendung nachzufordern. Als Sachbericht ist eine Durchschrift des Sachberichts nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen vom 13.03.2020, Ziff.

6.6., und zusätzlich ein Bericht über die dort nicht aufgeführten Aktivitäten im Rahmen der Querschnittsaufgaben vorzulegen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2024. Unabhängig hiervon kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
im Landkreis Rotenburg e. V.

(von Ostrowski)

(Schwiebert)



Beschlussvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 10.2		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0261 Status: öffentlich Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan, Teilhaushalt 6 - Gesundheit

Sachverhalt:

Beraten werden die Planansätze für die folgenden Produkte des Teilhaushaltes 6 (Gesundheitsamt):

Produkt	Bezeichnung
12.2.14	Umwelthygiene/Infektionshygiene
12.2.15	Ordnungsaufgaben im Gesundheitswesen
31.5.01	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige, ältere Menschen
34.3.01	Betreuungswesen
41.2.01	Gesundheitliche- sowie Konflikt-Beratung, Förderung Beratungsstellen
41.2.02	Sozialpsychiatrischer Dienst
41.4.02	Gesundheitsvorsorge und Gutachterwesen
41.4.03	Jugendärztlicher und Jugendzahnärztlicher Dienst

Auf die in der Anlage beigefügten Auszüge zum Haushaltsplanentwurf 2023 wird verwiesen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 6.1 (Förderanträge) wurden bereits Beschlussempfehlungen abgegeben. Die Entscheidung über die Haushaltsansätze erfolgt unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Änderungen einzelner Haushaltsansätze aufgrund der vorgenannten Beschlüsse.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2023 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 11.1		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0260 Status: öffentlich Datum: 04.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.11.2022	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2023, Teilhaushalt 7 - Jobcenter

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen sind die Planansätze für den Teilhaushalt 7 mit folgenden Produkten:

- 31.2.01 Leistungen für Unterkunft und Heizung (KDU), kommunale Leistungen,
- 31.2.02 Kommunale Eingliederungsleistungen, Jugendberufshilfe,
- 31.2.03 Einmalige Leistungen, kommunale Leistungen,
- 31.2.04 Arbeitslosengeld II (ohne KDU),
- 31.2.05 Eingliederungsleistungen, Bund,
- 31.2.06 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und
- 31.2.09 Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Auf die in der Anlage beigefügten Auszüge zum Haushaltsplanentwurf 2023 wird verwiesen.

Es ist eine Änderung im Planansatz des Produktes 31.2.02 Kommunale Eingliederungsleistungen, Jugendberufshilfe, Zeile 20 erforderlich. Die Schuldnerberatung nach § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde nach Kündigung durch den bisherigen Anbieter zum Jahr 2023 neu ausgeschrieben. Das vorliegende Angebot liegt für den Bereich des SGB II mit 30.000 € über dem bisherigen Planansatz von 15.000 € bei 45.000 €.

Der Ansatz der Aufwendungen in dem Produkt 31.2.02 ist damit um 30.000 € auf insgesamt 739.500 € zu erhöhen.

Im Produkt 31.2.05 ist eine Änderung im Planansatz „Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit“, Zeile 2 erforderlich. Der Ansatz ist von 3.400.000 auf 1.800.000 Euro zu reduzieren. Im Planansatz „Transferaufwendungen“, Zeile 18 ist eine Reduzierung im gleichen Umfang, nämlich von 3.500.000 auf 1.900.000 Euro erforderlich.

Außerdem ist im Produkt 31.2.09 eine Änderung im Planansatz „Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit“, Zeile 2 erforderlich. Der Ansatz ist von 8.800.000 auf 8.500.000 Euro zu reduzieren. Hintergrund ist eine Mitteilung des Bundes bzgl. der Mittelzuweisung an das Jobcenter für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die die Verwaltung – wie auch in den Vorjahren – erst nach Erstellung der Haushaltsplanung erhalten hat.

Entgegen der Annahme, dass sich die Mittelzuweisung des Bundes aufgrund der zu erwartenden Steigerung für Verwaltungsaufwendungen (z.B. Lohnkostensteigerung) und Mehrbedarf an Eingliederungsleistungen aufgrund höherer Fallzahlen im SGB II (z.B. Flüchtlinge aus der Ukraine) erhöhen würde, ist die Mittelzuweisung im Verhältnis zum Planentwurf reduziert worden. Insgesamt reduzieren sich die geplanten Erträge in den beiden Produkten 31.2.05 und 31.2.09 um 1,9 Mio. Euro.

Beschlussvorschlag:

1. Im Produkt 31.2.02 werden zusätzlich 30.000 € für die Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt.
2. Im Produkt 31.2.05 wird der Planansatz „Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit“, Zeile 2, von 3.400.000 auf 1.800.000 Euro reduziert.
3. Im Produkt 31.2.05 wird der Planansatz „Transferaufwendungen“, Zeile 18, von 3.500.000 auf 1.900.000 Euro reduziert.
4. Im Produkt 31.2.09 wird der Planansatz „Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit“, Zeile 2, von 8.800.000 auf 8.500.000 Euro reduziert.
5. Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2023 werden die Planansätze der Produkte des Teilhaushaltes 7 mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Prietz